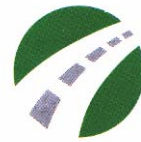




Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen



Regionalniederlassung Ostwestfalen Lippe

Unterlage 9.4

Neubau der B 65 I c, Südumgehung Minden

**Artenschutzprüfung (ASP)
im Rahmen des LBP**



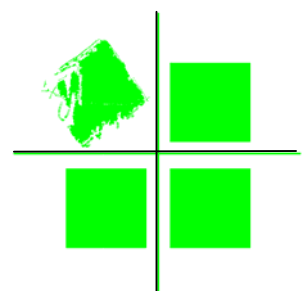
Stand: November 2010

Projekt Nr.: H 1005

Bearbeitungsstand: 08.11.2010

Projektleitung: Dipl.- Geogr. V. Hinz

Bearbeiter: Dipl.-Ing. K. Brockmeyer
Dipl.-Ing. (FH) J. Otto



LANDSCHAFT
+ SIEDLUNG GbR

LUCIA-GREWE-STRASSE 10a
D 45659 RECKLINGHAUSEN
Tel.: 02361 / 490464-0 Fax -29
EMAIL: info @ LuSRe.de
<http://www.LuSRe.de>

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Vorbemerkungen	1
2	Methodik	1
2.1	Berücksichtigte Arten und Aufbau der Artenschutzprüfung	1
2.2	Bewertungsmaßstäbe	2
3	Nachweise und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten	3
3.1	Inhalte und Methoden systematischer Kartierungen	3
3.2	Nachgewiesene planungsrelevante Arten	9
3.3	Weitere potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	9
4	Bewertung der Datengrundlage und Auswahl zu prüfender Arten	10
4.1	Bewertung der Datengrundlage	10
4.2	Auswahl zu prüfender Arten	10
5	Vorhabensbeschreibung und generelle Projektwirkungen	11
5.1	Vorhabensbeschreibung	11
5.2	Generelle Projektwirkungen	12
5.3	Bereits vorgesehene Maßnahmen	12
6	Bewertung und Konfliktanalyse	12
6.1	Breitflügelfledermaus	12
6.2	Großer Abendsegler	13
6.3	Zwergfledermaus	14
6.4	Baumfalke	15
6.5	Feldlerche	16
6.6	Feldsperling	17
6.7	Graureiher	17
6.8	Kiebitz	18
6.9	Mäusebussard	19
6.10	Mehlschwalbe	19
6.11	Nachtigall	20
6.12	Pirol	21
6.13	Rauchschwalbe	22
6.14	Rebhuhn	23
6.15	Schleiereule	25
6.16	Sperber	27
6.17	Steinkauz	28
6.18	Turmfalke	29
6.19	Uhu	29
6.20	Wachtel	31
6.21	Waldkauz	32
6.22	Weißstorch	35
7	Fazit	36
8	Anhang	37
8.1	Literatur- und Quellenverzeichnis	37
8.2	Artenschutzprüfprotokolle	41

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet und Umfeld nachgewiesene (planungsrelevante) Arten (mit Angaben zum Erhaltungszustand in NRW)	5

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Vorbelastungen für das Rebhuhn durch die B 65alt	24
Abb. 2: Neubelastungen für das Rebhuhn durch die B 65neu	25
Abb. 3: Neubelastungen für die Schleiereule durch die B 65neu	27
Abb. 4: Neubelastungen für die Wachtel durch die B 65neu	32
Abb. 5: Neubelastungen durch die B 65neu für das östl. Waldkauzrevier	34
Abb. 6: Neubelastungen durch die B 65neu für das westl. Waldkauzrevier	35

Kartenverzeichnis

Unterlage 9.5: Vorkommen planungsrelevanter Arten	M. 1 : 5.000
---	--------------

1. Vorbemerkungen

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Minden, plant den Neubau der Bundesstraße B 65 Ic zwischen Haddenhausen und der B 61 (Portastraße) als Südumgehung Minden. Die B 65 ist ein überregionaler Straßenzug, der von Hannover über Minden bis Osnabrück führt. Im November 2000 wurde die Umweltverträglichkeitsstudie zum Neubau der B 65 Ic (Landschaft + Siedlung 2000) abgeschlossen. Anfang 2004 wurde das Planungsbüro Landschaft + Siedlung, Recklinghausen vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Minden, beauftragt, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zu erarbeiten.

Vor dem Hintergrund der Rechtskraft des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (Fassung vom 29. Juli 2009) und der aktuellen Kartierungen von MEINIG (2009) wurde der Artenschutz im November 2010 entsprechend der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen und Kartiererergebnisse überarbeitet.

2. Methodik

2.1 Berücksichtigte Arten und Aufbau der Artenschutzprüfung

Die Bearbeitung der Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Rundverfügung Nr. 23 der HA Planung des Landesbetriebs Straßenbau NRW in der aktualisierten Fassung vom 16.04.2009. Die Anpassungen aufgrund der Änderungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 01.03.2010) werden entsprechend berücksichtigt (keine Berücksichtigung nur national besonders geschützter Arten). Eine entsprechende neue Liste der planungsrelevanten Arten liefert das LANUV (2010b).

Bei der Bearbeitung des Artenschutzbeitrages wurden folgende Arten betrachtet:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Die Berücksichtigung der sonstigen "besonders geschützten Arten" gemäß BArtSchV und EG-VO Nr. 338/97 erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. Allg. RdVg. Nr. 23 der HA Planung, 16.04.2009 / Straßen NRW 2009).

Der **Aufbau des Artenschutzbeitrages** umfasst insgesamt folgende Arbeitsschritte:

Stufe I

- Ermittlung der relevanten Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen. Darüber hinaus wurde im Jahr 2004 eine Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes durchgeführt.
- Auflistung der vorkommenden relevanten Arten sowie weiterer potenzieller Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgte auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen planungsrelevanter geschützter Arten in NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>). Die Auswahl der Arten wurde dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabensbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Erhebungen.
- Bestimmung der planungsrelevanten Arten, für die die Verträglichkeit weiter zu prüfen ist.

Stufe II: Konfliktanalyse und Erheblichkeitsbewertung/Prüfung der Verbotstatbestände

- Artspezifische Bewertung der Vorkommen planungsrelevanter Arten und Konfliktanalyse.
- Bewertung bereits vorgesehener und ggf. Konzeption weiterer Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.
- Artspezifische Auswirkungs- und Erheblichkeitsbewertung unter Berücksichtigung der artbezogenen zutreffenden Verbotstatbestände.

Stufe III: Fachliche Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen/Ausnahmeverfahren

Sofern die Prüfung der Verbotstatbestände ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist als dritter Schritt das Ausnahmeverfahren zu durchlaufen. Für diese Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten erfüllt sind, werden folgende fachliche Bearbeitungsschritte durchgeführt:

- Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art trotz der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, ggf. unter Berücksichtigung kompensatorischer Maßnahmen, (nicht) verschlechtert.
- Prüfung, ob anderweitige zufrieden stellende Lösungen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes existieren.

Die Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, die eine weitere Ausnahmeveraussetzung entsprechend des Artenschutzes darstellt, erfolgt durch den Vorhabensträger.

2.2 Bewertungsmaßstäbe

Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG (in Kraft getreten am 01.03.2010) in Form einer einzelartbezogenen Prüfung. Die Beeinträchtigungsanalyse erfolgt dabei im Hinblick auf die in § 44 formulierten Verbote (Zugriffsverbote: Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen, die hinsichtlich der zu betrachtenden Art und ihrer Lebensräume zu erwarten sind) und den in § 44 BNatSchG normierten individuenbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), funktionsbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) oder auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) abzielenden Maßstäben. Folgende Fragen sind zu klären:

- Ist mit Tötungen oder Verletzungen von Tierarten oder ihren Entwicklungsformen zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)? Diese Beeinträchtigung stellt keinen Verbotstatbestand dar, falls diese Beeinträchtigung (nach dem Maßstab des allgemeinen Lebensrisikos / signifikanter Gefahrerhöhung) unvermeidbar ist oder die Schädigung unvermeidbar mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden ist und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.
- Ist mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)? Falls ja: Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang trotz Eingriff - ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen - unbeeinträchtigt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)?
- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- Ist mit der Entnahme von Pflanzen oder Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzenstandorten zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)? Falls ja: Bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt?

Die zu erwartende Schwere der Beeinträchtigung hängt dabei außer von Art und Intensität des Eingriffs auch von den spezifischen Empfindlichkeiten der einzelnen Arten ab. Beide Aspekte werden im vorliegenden Beitrag im Rahmen der Prüfung der Verbotstatbestände einzelartbezogen räumlich-funktional analysiert.

Bei der Bewertung werden auch Vermeidungsmaßnahmen (am Bauwerk oder die betroffenen Population betreffend) berücksichtigt. Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen z.B. Vorgaben zum Bauablauf sowie Maßnahmen zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste (sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder auch CEF-measures = "continuous ecological functionality-measures" [EU-Kommission 2007] genannt).

Sofern konstatiert werden muss, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten, weil eine entsprechende Betroffenheit der lokalen Vorkommen einer Art nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt durch das Ausnahmeverfahren die fachliche Prüfung, ob die Befreiungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 erfüllt sind.

3 Nachweise und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten

3.1 Inhalte und Methoden systematischer Kartierungen

Hinweise auf **Vorkommen von planungsrelevanten Arten** ergeben sich aus:

- den vorliegenden Daten der Umweltverträglichkeitsstudie (Daten von 1991). Dabei handelt es sich im Einzelnen um:
 - eine systematische avifaunistische Kartierung in der Zeit von Mitte April bis Anfang Juni 1991: 3 Begehungen im Gesamtgebiet und 4 Begehungen in Bereichen mit höherer Vogeldichte (Bahndamm, Waldrand, Hummelbeck und Seegraben); bei 2 Begehungen wurden Klangattrappen (Eulen) verwendet.
 - eine systematische Amphibienkartierung in der Zeit von Anfang März bis Ende April: 3 Tagbegehungen (potenzielle Laichgewässer, Laich, Kaulquappen, Amphibien); Abkäschern der Gewässer bezüglich Molche; 1 Nachtbegehung Mitte April (feucht, warm) zur Erfassung von Amphibienwanderungen.
 - stichprobenartige Untersuchungen zu Reptilienvorkommen an geeigneten Stellen im Zuge der Geländekartierungen.
 - vorliegende Daten bzw. Hinweise örtlicher Naturschutzfachleute:
 - Müller, M. (ehemaliger Landschaftswächter): Siedlungsdichteuntersuchungen der alten Erzbahntrasse (Kartierung von 1981/82)
 - Einzelhinweis von Bulk (Lübbecke) zu Uhu
 - Einzelhinweis von Almers (Minden) zu Steinkauz
 - Einzelhinweis von Müller (Minden) zu Schleiereule
- einer Datenabfrage (im Sommer 2004) bei relevanten Trägern öffentlicher Belange bzw. privaten / ehrenamtlichen Naturschützern.
- einer Untersuchung der Fledermausfauna (incl. Zufallsfunde Avifauna) im Jahr 2004 und 2005 (MEINIG, H. 2004 & 2005).
Die Methode beschreibt MEINIG (2004) wie folgt: "Zur Untersuchung des Arteninventars und möglicher Funktionen, die das Gebiet möglicherweise für Fledermäuse erfüllt,

wurde der Bahndamm und die angrenzenden Straßenzüge an vier Abenden mittels Fledermausdetektor (Pettersson D 200) jeweils für mehrere Stunden ab Einbruch der Dunkelheit abgesucht. (...) Zur Absicherung der Ergebnisse fand eine Befragung des ehrenamtlichen Naturschutzes vor Ort statt. Befragt wurde Frau Dipl.-Landschaftsökologin S. Pinno und Herr D. Schlegel von der Arbeitsgruppe Fledertierschutz in Wunstorf.“

Die weiteren Untersuchungen im Jahr 2005 beschreibt MEINIG (2005) wie folgt: “Um die Artzugehörigkeit des Fledermausindividuums, das im Jahr 2004 östlich der Mindener Straße nachgewiesen wurde festzustellen, wurden die Untersuchungen im Jahr 2005 mit einem Fledermaus-Detektor vom Zeitdehnungs-Typ (Pettersson D 240x) durchgeführt. Mit diesem Gerät ist es möglich Rufsequenzen von 1,7 oder 3,4 Sekunden aufzuzeichnen und dann, um sie in für den Menschen hörbaren Bereich zu transferieren, um das zehnfache zu dehnen (≈ 17 oder 34 Sekunden). Außerdem können die abgespeicherten Rufe mittels Walkman (Sony WM-D6C) aufgezeichnet werden, um sie mittels spezieller Software (z.B. Avisoft) am Computer auszuwerten. Durch die Erstellung und Vermessung von Oszillogrammen, Sonagrammen und Amplitudenverläufen ist häufig auch bei der nur schwierig, durch mit nach dem Frequenzteilverfahren (Detektor vom Heterodyn-Typ) hörbar gemachten Ortungsrufen, determinierbaren Gattung *Myotis* eine Bestimmung möglich. (...) Am 17.03.05 wurde das Gebäude des ehemaligen Landhandels Voss an der Trasse der früheren Erzbahn auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht. Der derzeitige Pächter, Herr T. Weber, machte freundlicherweise sämtliche Gebäudeteile zugänglich.“

- einer Untersuchung der Vogelfauna und der Amphibienvorkommen im Jahr 2009 (MEINIG, H. 2009). Bei der Amphibienkartierung wurden potenzielle Migrationswege beobachtet und der Artenbestand der unterschiedlichen Gewässer mittels Kescher und Verhör ermittelt.
- der Biotoptypen-Ausstattung im Gebiet.

Die nachgewiesenen Vorkommen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurde am Bahndamm östlich der Mindener Straße eine unbestimmte Art kartiert. Es wurde vermutet, dass es sich um eine *Myotis*art handeln könne (MEINIG, 2004). Zur Klärung erfolgten 2005 ergänzende Untersuchungen (MEINIG, 2005). Vorkommen einer *Myotis*art wurden nicht nachgewiesen. Da auch im Rahmen der systematischen Datenrecherche, -abfrage keine konkreten Hinweise eingegangen sind, werden relevante Vorkommen im Untersuchungsraum ausgeschlossen.

Das alte Bahnhofsgebäude hat nachweislich keine Bedeutung als Fledermausquartier. Eine Überprüfung erfolgte im Rahmen der Geländekartierungen (MEINIG, 2005).

Zur Überprüfung der alten avifaunistischen Daten der UVS wurde im Jahre 2009 durch MEINIG (2009) eine Aktualisierung der Vogelkartierung und der Amphibienkartierung durchgeführt.

**Tab. 1 Im Untersuchungsgebiet und Umfeld nachgewiesene (planungsrelevante) Arten
(mit Angaben zum Erhaltungszustand in NRW)**

Erhaltungszustand gemäß LANUV NRW (kontinentale biogeographische Region) – alle planungsrelevanten Arten sind fett gedruckt:

	günstig
	günstig mit negativem Entwicklungstrend
	ungünstig
	schlecht
	unbekannt / durch das LANUV nicht definiert
(↑); (↓)	mit positivem bzw. negativem Entwicklungstrend

* Schutz: 1) sonstige europ. Vogelart/Koloniebrüter; 2) VO(EG) 338/97, Anh. A 3) FFH-Richtlinie, Anh. IV 4) VRL, Anh. 1 5) wandernde Vogelarten nach Art. 4 (2) VRL

** Gefährdung gemäß Roter Liste NW:

0 = ausgestorben / verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, I = gefährdete wandernde Art, N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, S = ohne artspezifische Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung zu erwarten, R = durch extreme Seltenheit gefährdet,
* = nicht gefährdet; 3/2 = Gefährdung in NRW/im Naturraum

Art	Schutz*	RL NRW (1999/2008)**	Vorkommen	Quelle
Fledermäuse				
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3)	3/3	Ortslage Dützen (Sichtbeobachtung)	PINNO 2004a/2004b
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3)	I/I	Bahndamm/ Jagdrevier	MEINIG 2004/2005 PINNO 2004a/2004b
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3)	*N/*N	Ortslage Dützen (Verdacht auf Wochenstube oder zumindest Sommerquartier mehrerer Tiere)	PINNO 2004a/2004b
			Bahndamm/ Jagdrevier	MEINIG 2004/2005
Vögel				
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	1)	V/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	2)	3/2	einzelnes Tier am 28.8.04, vermutlich auf dem Zug am südlichen Rand des Bahndammes in Höhe der Einmündung Weidestraße (Zufallsbeobachtung)	MEINIG 2004
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>)	1)	V/3	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009

Art	Schutz*	RL NRW (1999/ 2008)**	Vorkommen	Quelle
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Buntspecht (<i>Picoides major</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	1)	*/*	Nahrungsgast (und Brutvogel?) im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Elster (<i>Pica pica</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	1)	*/*	Durchzügler	MEINIG 2009
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	1)	3/2	Brutvorkommen in der Feldflur südöstlich Hummelbeck	MEINIG 2009
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	1)	3/3	Brutvorkommen am südlichen Ortsrand von Hummelbeck	MEINIG 2009
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	1)	V/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	1)	V/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	1)	V/V	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striatus</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	1)	*/*	Nahrungsgast im Untersuchungs- gebiet	MEINIG 2009
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	1)	*/*	Nahrungsgast (und Brutvogel?) im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	1)	V/3	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009

Art	Schutz*	RL NRW (1999/2008)**	Vorkommen	Quelle
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	1), 5)	3/2	Brutvorkommen im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes sowie im Nordwesten. (Ehemalige Brutvorkommen im Bereich der Ackerflächen zwischen Häverstädt und Barkhausen (derzeit Klinikum im Bau) bestehen nicht mehr.).	Faunadaten der UVS
			Im Jahr 2009 konnte der Kiebitz nur noch als Durchzügler nachgewiesen werden.	MEINIG 2009
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	2)	*/*	Nahrungsgast (Jagdrevier zwischen Häverstädt und Haddenhausen)	Faunadaten der UVS MÜLLER 2004
			Brutvorkommen am Rand des Wiehengebirges wahrscheinlich	MÜLLER 2004
			Im Jahr 2009 konnte der Mäusebussard nur als Nahrungsgast festgestellt werden	MEINIG 2009
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	1)	*/*	Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	1)	3/3	Brutvogel südlich Hummelbeck	MEINIG 2009
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	5)	3/3	Bahndamm östlich der Mindener Straße und östlich der Portastraße	Faunadaten der UVS, MÜLLER 1982
			Ein Brutvorkommen am Bahndamm nördlich Gelände Klinikum	MEINIG 2009
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) (↓)	5)	1/0	Einmalige Registrierung im westlichen Teil des Bahndammes (Durchzügler)	Faunadaten der UVS
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	1)	*/*	Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	1)	3/3	Brutvogel am Südrand von Dützen	MEINIG 2009
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	1)	2S/2S	Brutvogel auf den Feldern östlich von Kuhkamp	MEINIG 2009
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009

Art	Schutz*	RL NRW (1999/2008)**	Vorkommen	Quelle
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	2)	*S/VS	Brutvorkommen (Einzelhausbebauung westlich und östlich Häverstädt sowie im Bereich der Ortslage Häverstädt und bei Hummelbeck am Rand der Bastauniederung)	Faunadaten der UVS MÜLLER 2004
			Beobachtung eines jagenden Tieres nordwestlich Hummelbeck. Brutvorkommen auf Höfen in der Umgebung nicht auszuschließen	MEINIG 2009
Singdrossel (<i>Turdus iliacus</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	2)	*/*	jagend am Bahndamm und bei Böllhorst (kein Brutnachweis im Gebiet)	Faunadaten der UVS MEINIG 2004
			Brutvorkommen am Rand des Wiehengebirges wahrscheinlich	MÜLLER 2004
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	1)	V/*	Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	2)	3S/1	1 Brutpaar bei Hummelbeck	Faunadaten der UVS
Stieglitz (<i>Carduelis spinus</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	2)	VS/*S	bei Haddenhausen, südlich Dützen, östlich Meyerweg (Jagdbiotop)	Faunadaten der UVS
			2009 konnte die Art als Nahrungsgast festgestellt werden	MEINIG 2009
Uhu (<i>Bubo bubo</i>) (↑)	2), 4)	VS/*S	Brut im Steinbruch Wiehengebirge	Faunadaten der UVS
			nutzt Bahndamm als Nahrungsbiotop	Faunadaten der UVS
			Brut im Sandsteinbruch Luttersche Egge ca. 1 km südwestlich des Plangebietes, Jagdrevier in Bastauniederung nordöstlich Haddenhausen	NABU Kreisverband Minden-Lübbecke 2004
Wachholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	1)	*/*	Durchzügler	MEINIG 2009
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	1)	2S/2S	Zwei Brutvorkommen östlich Haddenhausen nördlich und südlich der B 65	MEINIG 2009

Art	Schutz*	RL NRW (1999/2008)**	Vorkommen	Quelle
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	2)	*/*	1 Brutpaar am Waldrand bei Hä-verstädt	Faunadaten der UVS
			Ein Brutvorkommen am südlichen Rand von Böhlhorst und ein weiteres in einem Feldgehölz nordwestlich Häverstädt	MEINIG 2009
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	4)	3S/0	Nahrungsgast und Durchzügler im äußersten Norden des UG	MEINIG 2009
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	1)	*/*	Brutvogel im Untersuchungsgebiet	MEINIG 2009

3.2 Nachgewiesene planungsrelevante Arten

Insgesamt betreffen die Nachweise planungsrelevanter Arten im vorliegenden Fall Fledermäuse sowie Vogelarten. Die Vorkommen sind über den gesamten Trassenabschnitt verteilt. Ein direkter Schwerpunkt ist nicht zu erkennen.

3.3 Weitere potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Prüfung von potenziellen Vorkommen weiterer relevanter Arten wurde eine Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV durchgeführt. Die Abfrage der planungsrelevanten Arten erfolgte auf Messtischblattebene (MTB) für das MTB 3719 Minden (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; download am 26.10.2010) welches das Plangebiet umfasst und noch weit darüber hinaus reicht. Das MTB gibt Informationen zu Artenvorkommen aus den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien.

Zusätzlich wurden spezielle Angaben zu planungsrelevanten Arten im Informationssystem @LINFOS abgefragt.

Des Weiteren wurden die Angaben zu den Biotopkatasterflächen des LANUV's im Plangebiet ausgewertet (BK-3719-504, BK-3719-506, BK-3719-507).

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Habitatstrukturen und unter Ausschluss der Arten,

- die in NRW ausgestorben sind,
- deren Artengruppe Bestandteil der systematischen Kartierungen war,
- deren Verbreitungsgebiet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet oder
- deren Lebensraumansprüche im Gebiet und/oder Eingriffsbereich nicht erfüllt sind

ergibt sich insgesamt folgendes Bild hinsichtlich potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten:

Säugetiere: Gemäß der Verbreitungskarte des LANUV sind innerhalb des Messtischblattes Minden (3719) Vorkommen von 16 Fledermausarten belegt. Eine Kartierung der Fledermausfauna fand in den Jahren 2004 und 2005 statt, so dass konkrete Daten für das Untersuchungsgebiet vorliegen.

Amphibien: Als planungsrelevante Arten werden im MTB Minden die Arten Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) genannt. Eine Kartierung der Amphibien fand im Jahr 2009 statt, so dass konkrete Daten für das Untersuchungsgebiet vorliegen. Ein Vorkommen von Planungsrelevanten Arten konnte nicht nachgewiesen werden.

Reptilien: Aufgrund der Angaben des Fachinformationssystems des LANUV gibt es Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) für das MTB Minden (3719). Bei stichprobenartigen Untersuchungen an geeigneten Stellen im Untersuchungsgebiet konnten im Rahmen der Kartierungen im Jahre 1991 keine Tiere der Art nachgewiesen werden.

Vögel: Für das Messtischblatt Minden werden insgesamt 36 planungsrelevante Vogelarten genannt (LANUV, 2010a). Hierbei handelt es sich um waldbewohnende, offenlandbewohnende und in ihrer Lebensweise an Wasser gebundene Arten. Eine Kartierung der Vogelfauna fand im Jahr 2009 statt, so dass konkrete Daten für das Untersuchungsgebiet vorliegen.

4. Bewertung der Datengrundlage und Auswahl zu prüfender Arten

4.1 Bewertung der Datengrundlage

Die systematisch erhobenen Daten zur Avifauna und zur Gruppe der Amphibien stammen aus dem Jahre 2009 und sind damit aktuell. In Verbindung mit den systematisch erhobenen avifaunistischen Daten zur UVS und der Datenrecherche im Jahr 2004 (vgl. u.a. Schreiben von H. Müller vom 02.08.2004), welche die Daten der UVS weitestgehend bestätigt, liegt ein dichtes Informationsnetz zur Avifauna vor.

Die Kartierungen zur Fledermausfauna stammen aus den Jahren 2004 und 2005. Vor dem Hintergrund, dass keine großen strukturellen Veränderungen in diesem Zeitraum im Gebiet durchgeführt wurden, die für ein Vorkommen weiterer Arten förderlich gewesen wären und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und Nutzungen werden diese Daten auch gegenwärtig als hinreichend aktuell angesehen.

Damit liegt insgesamt eine dichte und gut abgesicherte Datengrundlage vor. Eine Erhebung von zusätzlichen Daten bzw. die Durchführung von weiteren Sondergutachten ist nicht erforderlich.

4.2 Auswahl zu prüfender Arten

Von den in Tabelle 1 aufgeführten nachgewiesenen Arten sind hinsichtlich der europäischen Vogelarten nicht alle als planungsrelevant einzustufen. So ist die Mehrzahl der Vogelarten, wie z.B. Amsel, Blaumeise und Zaunkönig sowohl regional als auch landes- und bundesweit weit verbreitet, häufig und weisen innerhalb der biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens wie auch lokal einen günstigen Erhaltungszustand auf (z.B. NWO, 2002; NWO & LANUV, 2009). Vor diesem Hintergrund erfolgt im Folgenden eine Auswahl der verbleibenden "planungsrelevanten Arten".

Als planungsrelevant werden dabei grundsätzlich folgende Arten betrachtet (vgl. Tab. 1 Fettdruck):

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- alle Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- alle Vogelarten nach Art. 4(2) Vogelschutzrichtlinie.

Hinsichtlich der übrigen im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten werden

- die Feldlerche
- der Feldsperling
- der Graureiher
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Rebhuhn
- Wachtel

ebenfalls als planungsrelevante Arten aufgefasst.

Diese Arten, mit Ausnahme des Graureihers, sind in NRW selten oder weisen landesweit negative Entwicklungstendenzen auf (z.B. NWO 2002). Aufgrund dessen werden die genannten Arten auch in der Roten Liste NRW als vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet aufgeführt (NWO & LAMUV, 2009).

Der oben ebenfalls genannte Graureiher ist zwar eine Art, die in NRW noch relativ häufig ist und entsprechend in der Roten Liste NRW als nicht gefährdet eingestuft wird; da der Graureiher aber ein Kolonienbrüter ist, besteht bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Brutkolonien einhergehen, die Möglichkeit, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zutreffen können. Vor diesem Hintergrund wird auch diese Art als planungsrelevant eingestuft.

Auf die übrigen 39 Vogelarten, die in Tabelle 1 aufgeführt sind, treffen die genannten Kriterien (Seltenheit und Gefährdung in NRW und/oder Kolonienbrüter) nicht zu.

Die vorgenommene Auswahl der zu berücksichtigenden Arten korreliert mit den vom LANUV NRW definierten "planungsrelevanten Arten", die bei Planungen in NRW berücksichtigt werden sollten (KIEL 2005, LANUV 2010b, MUNLV 2007).

5 Vorhabensbeschreibung und generelle Projektwirkungen

5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, plant den Neubau der Bundesstraße B 65 Ic zwischen Haddenhausen und der B 61 (Portastrasse) als Südumgehung Minden. Die B 65 ist ein überregionaler Straßenzug, der von Hannover über Minden bis Osnabrück führt.

Das geplante Straßenbauvorhaben weist eine Gesamtflächengröße von 22,7 ha auf. Davon sind rund 8,2 ha versiegelt. Die Ausbaulänge beträgt ca. 4,1 km. Die Straße ist als zweispurige Bundesstraße geplant; östlich der Zechenstraße mit dritter Fahrspur.

Von km 2+750 bis 5+475 ist auf der Nordseite ein Lärmschutzwall, bei beengten räumlichen Verhältnisse zum Teil eine Wall-Wandkombination vorgesehen.

Laut Verkehrsprognose liegt das Verkehrsaufkommen für das Jahr 2025 auf einer realisierten B65 I c bei 17.025 Kfz/24 h (westlich der Zechenstraße: 13.483 Kfz/24 h).

5.2 Generelle Projektwirkungen

Als grundsätzliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Bauvorhabens sind hinsichtlich der relevanten Tierarten insbesondere folgende Beeinträchtigungen denkbar:

- Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-) Habitats durch Bau und Anlagen,
- Störungen durch den Baubetrieb,
- anlagen- und betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen einschließlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Arten,
- betriebsbedingte Immissionseinwirkungen und Störungen (Lärm, Licht, Schadstoffe),
- Veränderungen des Wasserhaushalts und des Mikroklimas relevanter (Teil-) Habitats.

Diese generellen Wirkungen werden in den folgenden Kapiteln artbezogen präzisiert und analysiert.

5.3 Bereits vorgesehene Maßnahmen

- Erhaltung und Schutz bedeutsamer Gehölz- und Vegetationsstrukturen
- Landschaftsangepasste Gradientenlage (soweit wie möglich in Einschnitts- bzw. Gleichlage)
- Tabuzonen: Sämtliche empfindlichen Bereiche im Nahbereich der Trasse, insbesondere Gehölzbestände, Talräume, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, werden von Mutterbodenablagerungen, sonstigen Aufschüttungen und Abgrabungen, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätzen oder ähnlichen mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Einrichtungen freigehalten.

6. Bewertung und Konfliktanalyse

Eine direkte Inanspruchnahme von nachgewiesenen bzw. potenziellen Fledermauswochenstuben, Quartieren sowie eine direkte Inanspruchnahme bzw. Tötung von Tieren durch bauzeit- bzw. anlagebedingte Auswirkungen erfolgt durch den Straßenbau nicht (vgl. Fledermauskundliches Fachgutachten, MEINIG 2004 und 2005). Durch eine weitgehende Schonung der Gehölzbestände auf dem Bahndamm wird die Nahrungsbasis für die nachgewiesenen Fledermausvorkommen nicht erheblich beeinträchtigt.

Durch den Straßenbetrieb sind bei der prognostizierten Verkehrsbelastung von 17.035 Kfz/24 h im Prognosejahr 2025 (PGT, 2009) Kollisionsrisiken im Bereich des gehölzbestandenen Bahndammes grundsätzlich nicht auszuschließen. Er wird als Jagdrevier und landschaftliche Leitstruktur genutzt. Das Kollisionsrisiko ist artspezifisch und hängt u.a. von der Frequenz der Ortungsrufe und dem Flugverhalten ab.

6.1 Breitflügel-Fledermaus

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Breitflügel-Fledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen und im Naturraum als gefährdete Art, die bundesweit eine Gefährdung von unbekanntem Ausmaß besitzt. Ihr Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist günstig.

Die Breitflügel-Fledermaus ist eine typische Gebäude-Fledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Darüber hinaus jagen die Tiere in Streuobstwiesen,

Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Wochenstuben befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Flugweise ist niedrig und langsam, auf regelmäßig beflogenen Bahnen und entlang von Gehölzstrukturen. Das Jagdgebiet wird meist für längere Zeit während einer Nacht genutzt, ehe ein Wechsel stattfindet. In ihrer Flugweise sind die Tiere nicht strukturgebunden (FGSV, 2008).

Im Rahmen der Fledermauskundlichen Fachgutachten (Meinig 2004/2005) wurde eine Nutzung des Bahndammes als Jagdrevier nicht nachgewiesen. Eine Sichtbeobachtung liegt für den Siedlungsraum Dützen vor.

Konfliktanalyse

Individuenverluste und die Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten sind entsprechend des fledermauskundlichen Fachgutachtens von MEINIG (2004 & 2005) nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung des Bauvorhabens zu denkbaren Fledermausquartieren in Gebäuden und im Zusammenhang mit den geplanten Lärmschutzwällen sind anlage- und betriebsbedingte Störungen, die Auswirkungen auf die Fitness der lokalen Population haben auszuschließen. Die Breitflügelfledermaus wird häufig in Siedlungen angetroffen bei der Jagd an Lampen und in Gärten. Störungen durch Licht oder menschliche Anwesenheit sind daher nicht ableitbar.

Die Breitflügelfledermaus fliegt grundsätzlich relativ hoch und weist kein strukturgebundenes Flugverhalten auf (FGSV, 2008). Ein hohes Kollisionsrisiko wird zusätzlich durch die im Bereich des Bahndammes durchgängig vorgesehenen Lärmschutzwälle/-wände auf der Nordseite der Trasse im Zusammenhang mit dichten Gehölzanpflanzungen auf den Böschungflächen vermieden, da ein hoher Flug bei der Querung erzwungen wird. Im Zusammenhang mit den festgesetzten Gehölzanpflanzungen auf den Böschungflächen wird die im Leitfaden Querungshilfe (vgl. FGSV 2008) geforderte Mindesthöhe von 4 m gewährleistet.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

6.2 Großer Abendsegler

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Große Abendsegler gilt in Nordrhein-Westfalen und im Naturraum als gefährdete wandernde Art, die bundesweit auf der Vorwarnliste steht. Ihr Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist ungünstig.

Der Große Abendsegler gehört zu den typischen baumbewohnenden Fledermausarten alter Laub- und Mischwälder. Bevorzugt werden Baumhöhlen mit freiem Anflug z.B. Waldrand angenommen (MESCHÉDE & HELLER, 2000). Da die Baumquartiere als Wochenstuben, Balz-, Tages- und Winterquartiere genutzt werden, können die Tiere das ganze Jahr über in geeigneten Höhlenbäumen erwartet werden. Quartiere an Wohngebäuden und Bauwerken werden gelegentlich als Wochenstuben genutzt, bilden aber nicht den Schwerpunkt der Art. Ihre Nahrung erbeuten die Tiere im offenen Luftraum über Flussläufen, Wiesen, Baumkronen und am Rande von Städten. Aufgrund seiner relativen Unempfindlichkeit gegenüber Lichtquellen jagt der Große Abendsegler auch an HQL-Lampen nach Insekten (SKIBA, 2003). Bei ihren Flügen in 6 – 40 m Höhe sind sie nicht direkt an Strukturen gebunden (FGSV, 2008).

Häufig konnten jagende Abendsegler im Bereich des ehemaligen Bahndammes nachgewiesen werden.

Konfliktanalyse

Potenziell geeignete Strukturen für Quartiere oder Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. In diesem Zusammenhang denkbare Individuenverluste sind daher nicht zu befürchten. Die Art fliegt sehr hoch (6-40 m) und hat sehr weitreichende Ortungsrufe (bis zu 150 m), so dass sie selten zum Kollisionsopfer wird. Da der Große Abendsegler häufig in menschlichen Siedlungen anzutreffen ist und auch regelmäßig bei der Jagd an Lichtquellen beobachtet werden kann, sind baubedingte Beeinträchtigungen durch menschliche Anwesenheit, Licht und Lärm nicht ableitbar. Essentielle Nahrungshabitate werden weder beeinträchtigt noch beansprucht. Vielmehr ist es wahrscheinlich, dass durch die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen neue geeignete Habitate entstehen.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

6.3 Zwergfledermaus

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen und im Naturraum als nicht gefährdet ist jedoch von Naturschutzmaßnahmen abhängig. Bundesweit gilt sie als nicht gefährdet. Ihr Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist günstig.

Insgesamt ist die Art wie folgt zu charakterisieren (LANUV 2010a, SIMON et al. 2004, MESCHÉDE & HELLER 2000):

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich in Mitteleuropa um eine typische Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind bis zu 1,5 km² groß, bei einer durchschnittlichen Jagdgebietsgröße von 19 ha. Die Jagdgebiete können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Ihre Ortungsrufreichweite liegt bei 20-50 m wenn sie in 3 – 8 m Höhe über dem Boden fliegt. Aufgrund ihrer Häufigkeit im Siedlungsraum wird sie häufig Kollisionsopfer im Straßenverkehr.

Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschalungen, in Mauerspalten oder Rollladenkästen. Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen werden bisweilen von den Männchen bewohnt. Die Weibchenkolonien bestehen meist aus 10-50, selten aus mehr als 100 Tieren. Dabei nutzen sie häufig mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage hin und her wechseln. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen meist zwei Junge pro Jahr zur Welt. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Die Winterruhe erstreckt sich auf den Zeitraum von Oktober/November bis März/Anfang April. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen Kasematten etc. bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Häufig konnten jagende Zwergfledermäuse im Bereich des ehemaligen Bahndammes nachgewiesen werden. Ein Verdacht für ein Gebäudequartier besteht außerhalb des Untersuchungsraumes bei Dützen.

Konfliktanalyse

Bau- und anlagenbedingte Individuenverluste und die Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten sind entsprechend des fledermauskundlichen Fachgutachtens von MEINIG (2004 & 2005) nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung des Bauvorhabens zu denkbaren Fledermausquartieren in Gebäuden und im Zusammenhang mit den geplanten Lärmschutzwällen sind anlage- und betriebsbedingte Störungen, die Auswirkungen auf die Fitness der lokalen Population haben auszuschließen.

Eine ungefährdete Erreichbarkeit der Nahrungshabitate wird durch die geplante Straßentrasse erschwert. Funktionsbeziehungen bestehen zwischen den vermuteten bzw. potenziellen Quartieren im Siedlungsraum (Dützen, Böhlhorst) und dem Bahndamm. Ein erhebliches Beeinträchtigungsrisiko wird durch die im Bereich des Bahndammes durchgängig vorgesehenen Lärmschutzwälle/-wände auf der Nordseite der Trasse minimiert, da ein hoher Flug bei der Querung erzwungen wird. Im Zusammenhang mit dichten Gehölzanpflanzungen auf den Böschungflächen werden denkbare Beeinträchtigungsrisiken vermieden.

Die Lärmschutzwälle bzw. -wände weisen überwiegend eine Höhe von > 5 m über Gradierte auf. In Einzelfällen liegt die Höhe bei < 5 m. Eine Mindesthöhe von 3 m wird nicht unterschritten. Im Zusammenhang mit den festgesetzten Gehölzanpflanzungen ist damit die geforderte Mindesthöhe von 4 m für Leitpflanzungen bzw. Schutzwände (gemäß dem Leitfaden Querungshilfen, FGSV 2008) gewährleistet.

Bei Jagdflügen sind Kollisionsrisiken entlang des Bahndammes auf der Nordseite nicht auszuschließen. Beeinträchtigungen die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden jedoch ausgeschlossen, da

- die Nachweise im Rahmen der Fledermauskundlichen Fachgutachten (vgl. Meinig 2004/2005) darauf schließen lassen, dass die häufig vorkommende, nicht gefährdete Art (gemäß Roter Liste) auch im Untersuchungsraum eine entsprechend stabile Populationsdichte aufweist; nicht auszuschließende einzelne Individuenverluste sind vor diesem Hintergrund unerheblich für den langfristigen Fortbestand der lokalen Population.
- die Zwergfledermaus hinsichtlich ihrer Jagdhabitatwahl sehr flexibel ist und entsprechend auf Umweltveränderungen aktiv reagieren kann. Neue Jagdgebiete, die im Zusammenhang mit den im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen entstehen, wirken sich in dieser Hinsicht positiv aus.

Die Zwergfledermaus kommt häufig in Siedlungsgebieten bzw. in Siedlungsnähe vor. Negative Auswirkungen durch zusätzliche Lichtimmissionen ergeben sich nicht, da artspezifisch keine Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen besteht. **Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.**

6.4 Baumfalke

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Baumfalke gilt in Nordrhein-Westfalen als gefährdet und im Naturraum als stark gefährdet. Bundesweit gilt er als gefährdet. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist ungünstig.

Der Baumfalke ist ein Vogel der halboffenen, strukturreichen Kulturlandschaft der seine Nahrung (Singvögel, große Insekten) im Bereich von Heiden, Mooren, Feuchtwiesen und Gewässern jagt. Brutplätze befinden sich in der Regel in lichten Altholzbeständen wie z.B. 80 – 100 jährige Kiefernwälder (MUNLV, 2007).

Eine Sichtbeobachtung des Baumfalkens gelang am südlichen Rand des Bahndammes in Höhe der Einmündung Weidestraße im Jahr 2004.

Konfliktanalyse

Aufgrund der einmaligen Sichtbeobachtung während der Zugzeit und den fehlenden Nachweisen bei den systematischen Kartierungen der Vogelfauna wird der Baumfalke als Durchzügler/Gastvogel für das Untersuchungsgebiet gewertet. Bestehende bzw. potenzielle Brutstandorte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine besondere Funktion als Rast- oder Überwinterungsgebiet für wandernde Vogelarten kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit des Baumfalkens durch das Straßenbauvorhaben ist nicht erkennbar.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

6.5 Feldlerche

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Feldlerche gilt in Nordrhein-Westfalen als gefährdet und im Naturraum als stark gefährdet. Bundesweit gilt die Feldlerche als gefährdet. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist günstig mit negativem Entwicklungstrend.

Die Feldlerche ist ein typischer Vogel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Dichtezentren sind zum heutigen Zeitpunkt die Börden, das Wesertal und die Medebacher Bucht (NWO, 2002). Gebiete mit großem Waldanteil werden selten, geschlossene Wälder gar nicht besiedelt. Für den Zugvogel, der Mitte April mit der ersten Bodenbrut beginnt und der im Juni eine Zweitbrut folgen kann, ist niedrige Vegetation und eine geringe Horizonteinengung von großer Bedeutung. So hält die Feldlerche nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985ff) einen Mindestabstand von meist mehr als 100 m zu Wäldern und Gebäuden ein. Entsprechende Meidungsverhalten werden auch für Hochspannungsleitungen beschrieben (ALTEMÜLLER & REICH, 1997). Ursprünglich war die Art Wiesenbrüter, heute wird sie hingegen häufig auf Ackerflächen angetroffen. Dabei werden trockene Wiesen mit lückiger Vegetation und Getreidefelder bevorzugt angenommen. Feuchte Wiesen und ältere Brachflächen werden von der Art nicht angenommen. Zur Nahrungsaufnahme sind ungenutzte, insektenreiche Säume und Ackerrandstreifen von großer Bedeutung. Intensive Landwirtschaft, insbesondere frühe Mahdtermine und starker Düngereinsatz, der die Gräser und das Getreide zu schnell wachsen lässt, gelten neben dem Biozideinsatz als größte Gefährdungsursachen.

Die Art wurde von MEINIG (2009) östlich von Haddenhausen, nördlich der Wiesenstraße im Randbereich einer Wassergewinnungsanlage als Brutvogel festgestellt.

Konfliktanalyse

Durch die Planung kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Reproduktions- oder Ruhestätten. Bau- oder anlagenbedingte Individuenverluste sind auszuschließen. Das nachgewiesene Brutvorkommen befindet sich etwa 550 m von der bestehenden B 65 entfernt. Aufgrund dieser Entfernung liegt das Brutvorkommen der Feldlerche, die Störungen besonders visuell bei den Singflügen wahrnimmt, außerhalb der von GARNIEL & MIERWALD (2010) genannten Effektdistanzen von 500 m. Die Trassenführung der geplanten B 65 n rückt von diesem Brutvorkommen nach Süden hin ab, so dass es zu einer zusätzlichen Entlastung für die Art kommt. Durch die Planung wird die bestehende B 65 zukünftig entlastet (vgl. PGT, 2009) wodurch die aktuellen Belastungen durch Effekte und Lärm in diesem Bereich zurück gehen werden. Dies führt hinsichtlich der Störwirkungen zu einer Verbesserung der jetzigen Situation für das Feldlerchenbrutvorkommen. Essentielle Nahrungshabitate werden nicht beansprucht.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

6.6 Feldsperling

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Feldsperling ist eine in Nordrhein-Westfalen und im Naturraum gefährdete Vogelart. Bundesweit wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist günstig.

Der Feldsperling kommt bevorzugt in Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil und ausreichend Viehbesatz vor. Gerne werden auch bäuerliche Streuobstwiesen besiedelt. Außerhalb der Brutzeit sind die Tiere in größeren Trupps unterwegs. Zu dieser Zeit dienen diverse Körner als Nahrung, die Jungen werden hingegen mit Arthropoden gefüttert (NWO, 2002). Diese Nahrung finden die Vögel in artenreichen Saumbiotopen und ebensolchem Grünland. Mit der Eiablage beginnen die Alttiere Anfang April. In einem Jahr sind unter optimalen Bedingungen bis zu drei Bruten möglich. Limitierender Faktor für die Art sind insbesondere fehlende Brutmöglichkeiten wie z.B. Höhlen in Streuobstwiesen und Nischen an Gebäuden.

Circa 20 – 30 Individuen der Art wurden von MEINIG (2009) mehrfach im Umfeld der Hofanlage eines Schulgeländes südlich der Friedgartenstraße beobachtet. Die Art wird in diesem Bereich als Brutvogel angenommen.

Konfliktanalyse

Reproduktionsstätten und Ruheplätze der Art werden durch die Planung nicht beansprucht. Baubedingte Individuenverluste sind auszuschließen. Gegenwärtige Brutvorkommen des Feldsperlings besitzen einen Abstand zur geplanten B 65neu von etwa 400 m. Da die Art häufig am Rande von und in Siedlungen vorkommt ist der Feldsperling menschliche Anwesenheit, Lärm, Licht und eine gewisse Form des Straßenverkehrs gewöhnt. Entsprechend wird von GARNIEL & MIERWALD (2010) die Art als Vogel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen geführt. Als Effektdistanzen wird ein Wert von 100 m zu Straßen angegeben. Betriebsbedingte Störungen die sich auf die Fitness der lokalen Population auswirken könnten sind entsprechend auszuschließen. Aufgrund des großen Abstandes zur Straße und den vorhandenen Nahrungshabitaten im Umfeld der nachgewiesenen Tiere ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko, auch in Anbetracht des geplanten Lärmschutzes in diesem Bereich, der in Verbindung mit den Gehölzpflanzungen nicht unter 4 m Höhe sinkt und somit wirksam zu einem Anheben der Flughöhe führt (vgl. FGSV, 2008), nicht ableitbar.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

6.7 Graureiher

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Graureiher gilt in Nordrhein-Westfalen und im Naturraum als ungefährdete Brutvogelart. Bundesweit gilt er als nicht gefährdet. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist günstig.

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft. Offene Feldfluren (z.B. frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) und Gewässer sind wichtige Lebensraumelemente. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Laub- und Nadelbäumen anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.

Der Graureiher ist im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2009 als Nahrungsgast im Untersuchungsraum aufgetreten.

Konfliktanalyse

Im Untersuchungsgebiet existieren keine Brutvorkommen oder Brutkolonien. Eine Gefahr der Zerstörung von Brut- und Ruhestätten besteht daher nicht. Bau- oder anlagenbedingte Individuenverluste der Art sind auszuschließen. Eine Inanspruchnahme essentieller Nahrungshabitate der flexiblen und anpassungsfähigen Art findet nicht statt. Weiterhin bleiben genügend Ackerflächen, Feucht- und Grünlandbereiche zum Nahrungserwerb für die Art erhalten. Bau- oder betriebsbedingte Störungen die sich auf die Fitness der lokalen Population auswirken könnten sind nicht ableitbar.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

6.8 Kiebitz

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Kiebitz gilt in Nordrhein-Westfalen als gefährdete und im Naturraum als stark gefährdete Brutvogelart. Bundesweit ist die Vogelart stark gefährdet. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist vom LANUV (2010b) nicht definiert.

Die Bestandsgröße in Nordrhein-Westfalen wird für den Zeitraum von 2003 bis 2004 auf 20.000 bis 27.000 Reviere geschätzt (LANUV 2010b). Der Kiebitz ist ursprünglich eine charakteristische Art des offenen Feucht- und Nassgrünlandes. Aufgrund des starken Rückgangs entsprechender Bereiche durch Entwässerung und Nutzungsintensivierung ist die Art einerseits stark zurückgegangen und brütet andererseits heute vielfach auf Ackerflächen mit geringer Vegetationsbedeckung im Frühjahr (v. a. feuchte bis nasse Stellen auf Maisäckern). Aufgrund der Flächenbearbeitung sind die Bruterfolge auf diesen Flächen gering (s. u.). Die Brutzeit beginnt vielfach schon im März und kann, wenn Nachgelege getätigt werden, bis Juli/August reichen. Generell ist der Kiebitz in der Lage, bei Brutverlusten bis zu vier Nachgelege zu zeitigen, wobei die Anzahl vom Verlustzeitpunkt und der Fitness der Weibchen abhängt. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftungsweise von Ackerflächen mit einer großen Anzahl an Arbeitsgängen ist der Verlust von Gelegen und Jungvögeln generell hoch. Gleichzeitig stellen Kiebitzküken hohe Ansprüche an die Menge und Erreichbarkeit ihrer Nahrung, die aus Arthropoden und Regenwürmern besteht. Auf offenen Flächen mit lückiger und kurzer Vegetation können Arthropoden schneller gesichtet werden, und bei feuchten Böden werden Regenwürmer in die oberen, erreichbaren Bodenschichten getrieben (KÖSTER 2002). Dementsprechend sind auf intensiv genutzten Ackerflächen die Bedingungen für eine erfolgreiche Brut und Kükenaufzucht von Kiebitzen ungünstig. Bei Ackerbruten stellen deshalb randliche Extensivflächen (z. B. Graswege, Säume) und Grünlandbereiche wesentliche Teilhabitate zur Nahrungssuche und zum Überleben der Küken dar, wenn sie die Bewirtschaftungsgänge überlebt haben.

Konnten im Jahr 1991 noch Brutvorkommen des Kiebitzes im Untersuchungsraum nachgewiesen werden, so konnte MEINIG (2009) die Art nur noch als Durchzügler nachweisen, obwohl der Kartierzeitraum die Hauptbrutzeiten der Art abdeckt.

Konfliktanalyse

Aktuell sind keine Brutvorkommen des Kiebitzes im Vorhabensraum bekannt. Aufgrund der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzungsweise ist die Bedeutung des Raumes als Bruthabitat für die Art in den letzten 20 Jahren deutlich gesunken. Eine Zerstörung von Bruthabitaten und Individuenverluste sind aufgrund fehlender Brutnachweise nicht ableitbar. Betriebsbedingte Störwirkungen die Auswirkungen auf die Fitness der lokalen Population haben sind nicht zu erkennen. Wichtige Brut- und Nahrungshabitate der Art befinden sich weit über 500 m entfernt in den "Bastauwiesen".

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

6.9 Mäusebussard

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Mäusebussard ist bundesweit, in Nordrhein-Westfalen und im Naturraum eine ungefährdete Brutvogelart. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist günstig.

Als Bruthabitat fungieren Wälder beliebiger Größe, Baumgruppen und Feldgehölze in denen in der Regel im Randbereich der Horst angelegt wird. Die offene Kulturlandschaft wird als Jagdgebiet benötigt (NWO 2002). Die Jagdgebietsgröße kann dabei mehrere km² betragen, so dass die Art häufig im weiteren Umfeld des eigentlichen Brutplatzes beobachtet werden kann. Im April beginnt das Brutgeschäft und im Juli verlassen bereits die Jungvögel den elterlichen Horst. Der nordrhein-westfälische Gesamtbestand wird auf 10.000-15.000 Reviere geschätzt (2001-2006) (LANUV, 2010b).

Die Art konnte von MEINIG (2009) regelmäßig auf Offenlandflächen bei der Nahrungssuche nachgewiesen werden. Brutvorkommen liegen vermutlich am Rande des Wiehengebirges (MÜLLER, 2004), da geeignete Gehölzbestände im Untersuchungsraum fehlen.

Konfliktanalyse

Horstplätze sind durch das Straßenbauvorhaben nicht betroffen. Diese liegen in mehr als 1 km Entfernung vom Bahndamm am Rand des Wiehengebirges. Der Verlust von Teilen des potenziellen Jagdgebietes ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Offenlandflächen für die Art nicht relevant. Auswirkungen auf die Fitness der lokalen Population sind nicht ableitbar. Aufgrund der relativ kleinflächigen Flächenverluste, die überwiegend nur intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Siedlungsrandlage betreffen und der großen Aktionsradien, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt sich nicht.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

6.10 Mehlschwalbe

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Mehlschwalbe steht bundesweit auf der Vorwarnliste und gilt landesweit und im Naturraum als gefährdet. Ihr Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist günstig mit negativem Entwicklungstrend.

In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 98.000 Brutpaare geschätzt (LANUV 2010b). Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen und bevorzugt als Koloniebrüter frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden (LANUV 2010a). Nahrungshabitate sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt (BAUER & BERTHOLD 1997).

Die Mehlschwalbe konnte von MEINIG (2009) regelmäßig im Westteil des Untersuchungsraumes bei Nahrungsflügen beobachtet werden. Eine Brutkolonie mit mindestens 17 besetzten Nestern befand sich im Jahr 2009 nördlich der Kornacker Straße, westlich der Bergstraße.

Konfliktanalyse

Eine Inanspruchnahme von Ruhe- und Reproduktionsstätten der Mehlschwalbe findet durch das geplante Vorhaben nicht statt. Individuenverluste sind aufgrund der großen Entfernung der geplanten Straße zu den Brutplätzen auszuschließen. Die Mehlschwalbe ist ein typischer Brutvogel in Siedlungen und an Höfen. Gegenüber menschlicher Anwesenheit und Maschinenlärm sind die Tiere entsprechend unempfindlich. Bau- oder Betriebsbedingte Störungen sind daher auszuschließen. Aufgrund ihrer großen Toleranz gegenüber Effekten des Straßenverkehrs und Lärm wird die Art auch von GARNIEL & MIERWALD (2010) als Brutvogel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und mit Effektdistanzen von 100 m geführt.

Prinzipiell ist ein gewisses Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr nicht auszuschließen. Aufgrund des Abstandes der Brutkolonie von über 200 m zur geplanten Straßentrasse in Verbindung mit den geplanten Lärmschutzwänden und Wällen und deren Bepflanzung, die in ihrer Kombination nicht unter 4 m Höhe zum Straßenniveau liegen, ist im Bereich der Brutkolonie eine wirksame Vermeidungsmaßnahme entsprechend der Vorgaben der FGSV (2008) gegen Kollisionen vorhanden. Abseits der Brutkolonie im Bereich der offenen Agrarflächen ist aufgrund der großflächig vorhandenen Nahrungshabitate keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos erkennbar. Als Hauptnahrungsgebiete sind die nordwestlich liegenden Grünlandflächen und die Bastau mit angrenzendem Grünland anzunehmen. Die durch den Neubau der Straße zerschnittenen Ackerflächen sind als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung. Eine Zerschneidung von Flugwegen zu den genannten Grünlandflächen findet nicht statt. Hauptgefährdung für die Art ist weniger der Straßenverkehr sondern vielmehr der strukturelle Wandel in der Agrarlandschaft. Fehlende Lehmpfützen mit geeignetem Baumaterial, Intoleranz gegenüber den Nestern an Hausfassaden (Zerstörung) und die intensivere Nutzung von Grünlandflächen (vor allem Biozide) sind die Hauptgründe für die Gefährdung der Art (MUNLV, 2007).

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

6.11 Nachtigall

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Nachtigall gilt in NRW und im Naturraum als gefährdete Brutvogelart, die bundesweit nicht gefährdet ist. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist günstig.

Die Nachtigall ist eine in NRW und im Naturraum gefährdete Art mit seit einigen Jahrzehnten rückläufigen Beständen. Hierfür werden vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zuge und in den Winterquartieren verantwortlich gemacht. Der nordrhein-westfälische Gesamtbestand wird für das Jahr 2006 auf etwa 11.000 Brutpaare geschätzt (LANUV, 2010b). Die Art besiedelt unterholzreiche, vor allem feuchte Laub- und Mischwälder, Gehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und strukturreiche Gärten. Generell besteht eine Präferenz für feuchte Standorte, wie Gehölzbestände in Gewässernähe, Feuchtgebiete oder Auen. Voraussetzung für das Vorkommen ist außerdem die Existenz einer dichten Krautschicht zur Nestanlage. Die Reviergröße beträgt je nach Habitatqualität 0,2 – 2 ha.

Im Untersuchungsraum konnte im Jahr 2009 ein Brutpaar der Nachtigall auf den Flächen des Bahndammes festgestellt werden. Aufgrund der ungünstigen Witterung im Jahr 2009 kann

die Nachtigall in diesem Jahr unter Umständen unterrepräsentiert sein. Betrachtet man die Bestandserhebungen aus dem Jahre 1991 so bietet der Bahndamm Lebensraum für etwa acht Brutpaare der Art. Da sich die Strukturen in diesem Bereich mit Ausnahme des neuen Klinikums nur unwesentlich verändert haben, wird von einer höheren Brutplatzanzahl ausgegangen als sie 2009 kartiert werden konnte.

Konfliktanalyse

Im Westteil des gehölzbestandenen Bahndammes sind einzelne Brutvorkommen nachgewiesen. Durch das Bauvorhaben können die Brutvorkommen möglicherweise während der Bauzeit durch baubedingte Störungen beeinträchtigt werden. Dies ist vermeidbar durch eine Beschränkung der Bauaktivitäten außerhalb der Hauptbrutzeit (Mai – Juni) in diesem Bereich. Anlagebedingte Beeinträchtigungsrisiken treten nicht auf, da relevante Biotopstrukturen nicht beansprucht werden. Dementsprechend besteht nicht die Gefahr der Zerstörung von Brut- und Ruhestätten oder die Möglichkeit des Individuenverlustes.

Die Nachtigall wird hinsichtlich betriebsbedingter Immissionen (insbesondere Lärm) als relativ unempfindliche Art bewertet. Entsprechend wird sie von GARNIEL & MIERWALD (2010) als eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit charakterisiert. Brutvorkommen befinden sich häufig, sofern die sonstigen Habitatansprüche erfüllt sind, auch an stark frequentierten Straßen oder Bahntrassen. Im Untersuchungsraum wurden im Rahmen der faunistischen Kartierungen Brutvorkommen im unmittelbaren Umfeld des Erbeweges bzw. des vorhandenen Auffahrtschotes der B 65 (vorbelasteter Bereich) nachgewiesen. Durch die Ausgleichsmaßnahmen durch den Neubau des Klinikums und aufgrund der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Westen des Bahndammes (Aufschüttung eines Dammes, Gehölzpflanzungen in Verbindung mit angrenzenden Saumstrukturen) entstehen weitere geeignete Habitate für die Art.

Vor diesem Hintergrund sind trotz direkter Nachbarschaft zu den nachgewiesenen Brutvorkommen der Nachtigall keine erheblichen Beeinträchtigungen, mit Ausnahme der baubedingten Beeinträchtigungen, zu erwarten.

Ohne weitere Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Beschränkung der Bauzeit im Bereich der Nachtigall-Brutvorkommen am Bahndamm (km 5+000 bis 5+750 km) auf die Zeit außerhalb der Hauptbrutzeit (Mai – Juni). Auf diese Weise werden erhebliche Störungen der Art vermieden. Abweichungen sind möglich, wenn durch eine vorherige Kontrolle durch eine sachkundige Person Brutvorkommen in den entsprechenden Bereichen ausgeschlossen werden können.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nach gutachterlicher Einschätzung nicht ein.

6.12 Pirol

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Pirol ist in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedroht und im Naturraum ausgestorben. In Deutschland wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist ungünstig mit negativem Entwicklungstrend.

Die Art bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (v.a. Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie

Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt (MUNLV, 2007). Der Pirol ernährt sich hauptsächlich von Insekten und deren Larven. Im Sommer ergänzen weiche Früchte und Beeren das Nahrungsspektrum.

Der Pirol wurde 1991 einmalig als Durchzügler im Bereich des ehemaligen Bahndammes registriert.

Konfliktanalyse

Da der Pirol im Untersuchungsraum als Durchzügler registriert wurde und dieser keine besondere Funktion als Rast- oder Überwinterungsgebiet besitzt, ist eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben nicht ableitbar. Entsprechend des Status der Art sind eine Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten sowie die Gefahr von Individuenverlusten nicht ableitbar.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

6.13 Rauchschalbe

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Rauchschalbe gilt in Nordrhein-Westfalen wie auch im Naturraum als gefährdete Brutvogelart, die bundesweit auf der Vorwarnliste geführt wird. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist günstig mit negativem Entwicklungstrend.

In Nordrhein-Westfalen ist die Art fast flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird für das Jahr 2006 auf etwa 150.000 Brutpaare geschätzt (LANUV, 2010b). Die Rauchschalbe ist ein Zugvogel, der in NRW ab Anfang April als häufiger Brutvogel in offenen, landwirtschaftlich geprägten Räumen auftritt. Aufgrund ihrer Nistweise (Bau von Lehmnestern vor allem in Viehställen) und Nahrung (in der Luft mit Höchstgeschwindigkeiten zwischen 80-90 km/h werden Insekten erbeutet) weist die Art eine enge Bindung an bäuerliche Siedlungsstrukturen auf (vgl. z. B. CONRAD & STEINHOFF 1999). Die Gefährdung der Art resultiert primär aus dem Verlust entsprechender landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsweisen.

Brutvorkommen der Rauchschalbe wurden durch MEINIG (2009) in zwei Hofkomplexen nördlich der Kornackstraße westlich Dützen beobachtet.

Konfliktanalyse

Zwei Brutkolonien der Rauchschalbe sind im Untersuchungsgebiet bekannt. Beide Koloniestandorte werden weder bau- noch anlagenbedingt beansprucht. Die Gefahr der Zerstörung von Ruhe- und Brutplätzen besteht daher nicht. Individuenverluste sind ebenfalls auszuschließen. Da die Rauchschalbe ein typischer Bewohner von Siedlungen und landwirtschaftlichen Hofflächen ist, ist sie Maschinenlärm und menschliche Anwesenheit gewohnt. Eine erhebliche Störung durch den Bau und Betrieb der Straße, die Auswirkungen auf die Fitness der lokalen Population haben könnte ist daher nicht erkennbar. Die verhältnismäßig nah an der B 65neu liegende östliche Kolonie wird zudem durch die Lärmschutzmaßnahmen wirksam von der neuen Straße abgeschirmt.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr ist für die westliche Kolonie, die einen Abstand von über 300 m zur geplanten Straße besitzt, nicht ableitbar. Geeignete Nahrungshabitate sind vor allem im Nordwesten im Bereich der Grünlandflächen und der Bastau zu

finden. Die Flugverbindungen zu diesen Bereichen werden durch die neu geplante Straße nicht zerschnitten

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für die östlich liegende Kolonie, aufgrund der geringen Entfernung zur geplanten Straße sehr wohl erkennbar. Die geplanten Lärmschutzwände und Wälle in Kombination mit den geplanten Bepflanzungen wirken in diesem Fall auch als eine aus Artenschutzgründen funktionale Vermeidungsmaßnahme. Die Pflanzungen und Bauwerke sind in ihrer Kombination an keiner Stelle niedriger als 4 m. Dadurch zwingen sie die Vögel zu einer Anpassung der Flughöhe und vermeiden auf diese Weise Kollisionen mit dem Straßenverkehr. Die Mindesthöhe von 4 m entspricht den Vorgaben der FGSV (2008) an solche Vermeidungsmaßnahmen.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

6.14 Rebhuhn

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Das Rebhuhn gilt in NRW und im Naturraum als stark gefährdete Brutvogelart, bei der ohne artspezifische Schutzmaßnahmen eine höhere Gefährdung zu erwarten ist. Bundesweit gilt die Art ebenfalls als stark gefährdet. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist ungünstig.

Der nordrhein-westfälische Bestand der Art wird für das Jahr 2006 auf ca. 15.000 Brutpaare geschätzt, mit Verbreitungsschwerpunkten im Münsterland und in der Kölner Bucht (LANUV 2010b). Das Rebhuhn ist als Standvogel in Nordrhein-Westfalen das ganze Jahr über anzutreffen, wobei die Brutzeit im April beginnt. Hinsichtlich der Habitatansprüche werden strukturreiche Landwirtschaftsbereiche mit Äckern, Brachen und Grünland besiedelt, die durch Hecken und Gebüsche, Hochstaudenfluren sowie blütenreiche Feld- und Wegraine gegliedert sind. Wichtig für das Vorkommen sind neben einem ausreichenden Nahrungsangebot an Samen, grünen Pflanzenteilen und zur Brutzeit tierischer Nahrung (v. a. Insekten) auch die Existenz ausreichender Versteckmöglichkeiten. Das Rebhuhn gilt als relativ ortstreu und vollzieht nur selten größere Ortswechsel (LANUV 2010a). Die teilweise starken Rückgänge der Art werden insbesondere auf die Intensivierung der Landwirtschaft zurückgeführt (z. B. WÜBBENHORST 2002).

Durch MEINIG (2009) konnte ein Vorkommen des Rebhuhns in der Feldflur östlich Kuhkamp festgestellt werden. Das im Jahr 2004 festgestellte Vorkommen der Art im Osten des Untersuchungsraumes dürfte durch den Bau des Krankenhauses erloschen sein und konnte nicht mehr bestätigt werden.

Konfliktanalyse

Das Rebhuhn besitzt ein Revier nördlich Kuhkamp. Typische Reviergrößen liegen bei 10 – 30 ha (LANUV, 2010a & BAUER, BEZZEL & FIEDLER, 2005). Mit etwa 280 m besitzt dieses Revier einen verhältnismäßig großen Abstand zur geplanten Trasse, so dass in der Regel keine Reproduktionsstätten oder Ruhestätten sowie Individuenverluste zu befürchten sind.

GARNIEL & MIERWALD (2010) stufen das Rebhuhn als Art mit lärmbedingter erhöhter Gefährdung durch Prädation ein. Bei Verkehrsmengen bis 20.000 Kfz/24h, wie wir sie im Plangebiet vorfinden ist entsprechend die artspezifische Effektdistanz von 300 m heranzuziehen da der Lärm hier nicht relevant ist. Da eine Vorbelastung durch die B 65alt besteht (vgl. Abb. 1), ist von einer stärkeren Nutzung der südlichen, westlichen oder östlichen Feldflurbereiche auszugehen. In diesem Zusammenhang führt die geplante Trasse zu einer weiteren Einengung des Reviers von Osten her. Insbesondere die Ruderalflächen am Regenrückhaltebecken östlich des Gottenbaches stellen günstige Nahrungshabitate für die Art in den Win-

termonaten dar. Diese werden durch den Neubau der Straße allerdings zerschnitten und entwertet.

Betrachtet man den gegenwärtigen Lebensraum der Art, so weist er nur suboptimale Strukturen für die Art auf. Brachestreifen sind nicht vorhanden ebenso fehlen Hecken. Lediglich einige Säume an Wegen und Gewässern sind erkennbar. Die weitere Einengung und die damit verbundene Reduzierung verfügbarer Strukturen erscheinen daher problematisch, insbesondere in den Wintermonaten. Der im LBP vorgesehene über 6000 m² große Gewässerstrandstreifen wirkt sich in diesem Zusammenhang positiv aus und kann die Funktion eines Nahrungshabitats insbesondere in der Winterzeit übernehmen. Da Teile der Fläche außerhalb des 300 m Puffers liegen ist auch eine Funktion als Bruthabitat denkbar.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

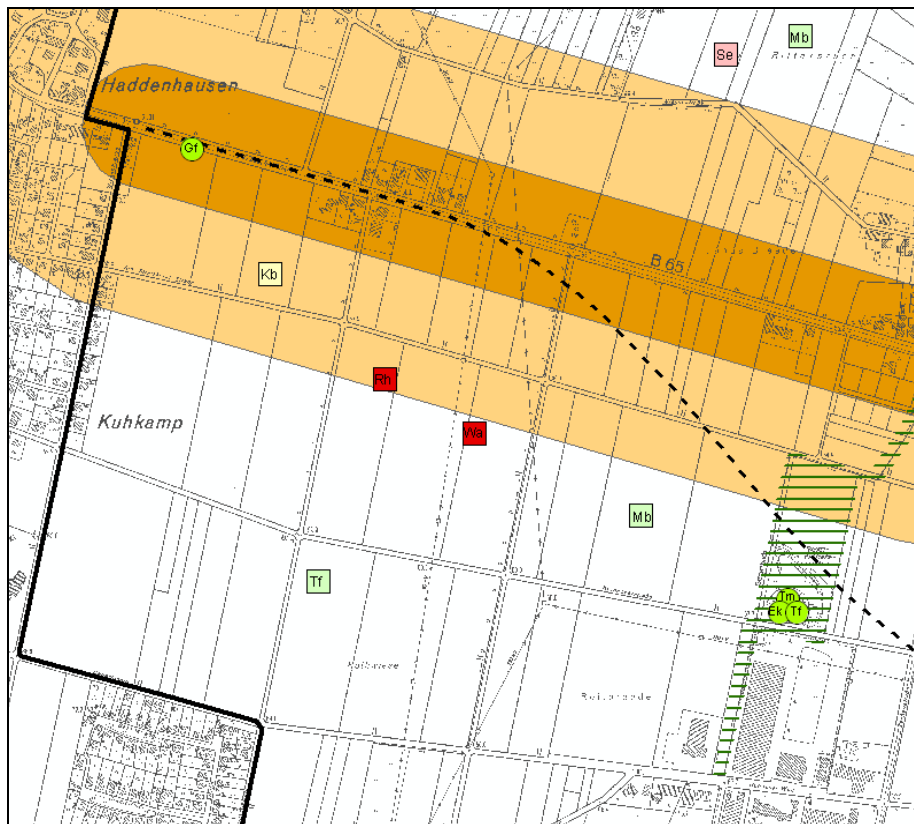


Abb. 1 Vorbelastungen für das Rebhuhn durch die B 65alt. Dunkelbraun 100 m Puffer = Abnahme der Habitateignung um 50 %; beige 300 m Puffer = Abnahme der Habitateignung um 25 %; grüne Schraffur = faunistisch bedeutsame Vernetzungs- und Leitstrukturen (nach GARNIEL & MIERWALD, 2010).

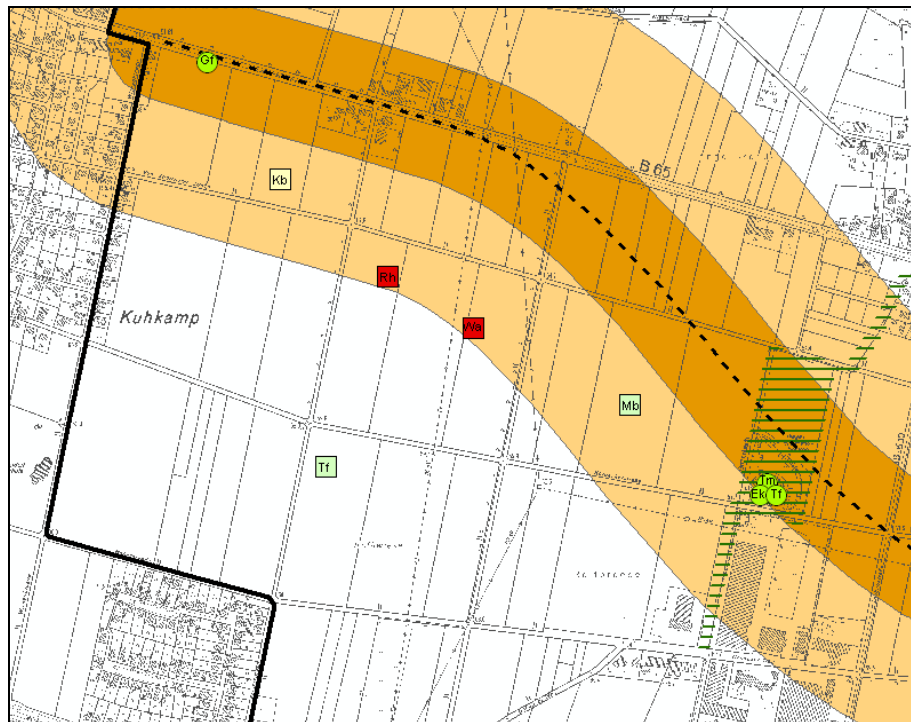


Abb. 2 Neubelastungen für das Rebhuhn durch die B 65neu. Dunkelbraun 100 m Puffer = Abnahme der Habitateignung um 50 %; beige 300 m Puffer = Abnahme der Habitateignung um 25 %; grüne Schraffur = faunistisch bedeutsame Vernetzungs- und Leitstrukturen (nach GARNIEL & MIERWALD, 2010).

6.15 Schleiereule

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Schleiereule ist in NRW nicht gefährdet und wird im Naturraum auf der Vorwarnliste geführt. Für beide Bereiche gilt, dass ohne artspezifische Schutzmaßnahmen eine höhere Gefährdung zu erwarten ist. Bundesweit ist die art nicht gefährdet. Ihr Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist günstig.

Der westfälische Bestand, mit Schwerpunkt im Tiefland, wird mit 1.700 – 2.730 Revieren angegeben (NWO, 2002), der Bestand in ganz NRW mit ca. 4.000 Brutpaaren (LANUV, 2010b). Die Schleiereule ist ein ausgesprochener Kulturfolger und bevorzugt vom Menschen geprägte Kulturlandschaften. Neben einem geeigneten Nistplatzangebot (ungestörte, dunkle und geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren) ist die Existenz geeigneter Jagdhabitats wesentliche Voraussetzung für das Vorkommen der Art. Diesbezüglich bedeutsam sind insbesondere neben extensiv genutzten Grünlandflächen auch Saumbiotop wie Hecken, Bachläufe, Wegraine und Baumreihen (NWO 2002). Sie gilt als ausgesprochen reviertreu. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen (LANUV, 2010a). Schleiereulen sind nachtaktiv und fliegen im niedrigen lautlosen Gleitflug, manchmal auch von Ansitzwarten aus ihre Beute an. Diese wird sowohl optisch als auch akustisch geortet. Aufgrund ihrer Jagdweise ist die Schleiereule besonders durch Kollision mit dem Straßenverkehr gefährdet (BAUER & BERTHOLD, 1997).

Ein junges Tier wurde nördlich der Wiesenstraße beobachtet (MEINIG, 2009). Ein Brutvorkommen in einer der Hoflagen wird vermutet. Gut vorstellbar ist eine Brut im Hof nördlich von Hummelbeck (außerhalb UG), in dem schon in der Vergangenheit ein Brutvorkommen der Art vermutet wurde. Weitere Brutvorkommen wurden vor 2005 westlich und östlich Haverstädt sowie im Bereich der Ortslage Haverstädt vermutet.

Konfliktanalyse

Durch die geplante B 65neu werden weder bau- noch anlagenbedingt Brutvorkommen oder Ruhestätten der Schleiereule beansprucht, da Der nächstgelegene (vermutete) Brutstandort bei Twemke in einem Abstand von 280 m zur geplanten Straße liegt. Ebenso sind bau- oder anlagenbedingte Individuenverluste auszuschließen. Da die neue Straßenführung sich an der Bebauung orientiert, kommt es zu keinen drastischen Zerschneidungen potenzieller Jagdhabitate. Die bevorzugten Nahrungshabitate der Schleiereule sind offene Flächen der Kulturlandschaft, vor allem Dauergrünlandflächen sowie auch Säume entlang von Gehölzflächen. Solche Biotopstrukturen befinden sich östlich und westlich von Häverstädt sowie nördlich der B 65 im Bereich der Bastauniederung.

Im Ostteil der geplanten Straßentrasse sind Kollisionsrisiken nicht zu erwarten. Hier verläuft die geplante Trasse in enger Anlehnung an den Siedlungsrand und wird nach Süden durch den gehölzbestandenen Bahndamm „abgeschirmt“. Vorkommen der Schleiereule im nördlich angrenzenden Freiraum sind nicht nachgewiesen und aufgrund der Nutzungs- und Biotopausstattung auch nicht zu erwarten.

Im Westteil (zwischen Häverstädter Weg und Zechenstraße) können Kollisionsrisiken nicht ganz ausgeschlossen werden, da zwischen Neubautrasse und Siedlungsrand zum Teil grünland-/ackerbaulich genutzte Flächen verbleiben, die ggf. als Jagdrevier genutzt werden. Auf der nördlichen Straßenseite tragen die gehölzbestandenen Lärmschutzwälle zur Vermeidung erheblicher Kollisionsrisiken bei, indem eine hohe Überflughöhe erzwungen wird. Auf der Südseite sind waldartige Gehölzanpflanzungen mit Sukzessionsbrachen in Verbindung mit einem Erdwall festgesetzt worden, die hier ebenfalls einen entsprechenden Effekt bewirken. Die Biotopstrukturen orientieren sich nach Süden (in Richtung Hangzone Wiehengebirge). Damit wird gleichzeitig ein attraktives potenzielles Jagdbiotop angeboten. Gehölzpflanzungen mit vorgelagerten (trassenabgewandten) Saumzonen gelten als geeignete Jagdbiotope (vgl. BAUER UND BERTHOLD 1997).

Für das Brutvorkommen nördlich Hummelbeck ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko ableitbar, da die potenziellen Nahrungshabitate für dieses Brutpaar im Bereich der Bastauniederung liegen und die neue Trasse von Nahrungs- und Bruthabitat dieses Brutpaares abrückt und zu einer Entlastung der näher liegenden B 65alt führt.

Lärm ab 58 dB(A) kann in Verbindung mit der Effektdistanz der Schleiereule bei Straßen mit einem Verkehrsaufkommen zwischen 10.000 und 20.000 Kfz/24h zu einer Abnahme der Habitateignung führen (GARNIEL & MIERWALD, 2010). Im vorliegenden Fall liegen keine aktuell vermuteten und vor 2005 bekannten Brutvorkommen deutlich im 300 m Puffer der B 65neu (vgl. Abb. 3). Lediglich ein ehemals vermutetes Brutvorkommen im Hof nahe Twemke liegt noch gerade am Rande dieser Pufferfläche. Unter Berücksichtigung des Bahndamms und des westlich davon vorgesehenen bepflanzten Erdwalls sind keine erheblichen Störungen durch den Betrieb der Straße ableitbar.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

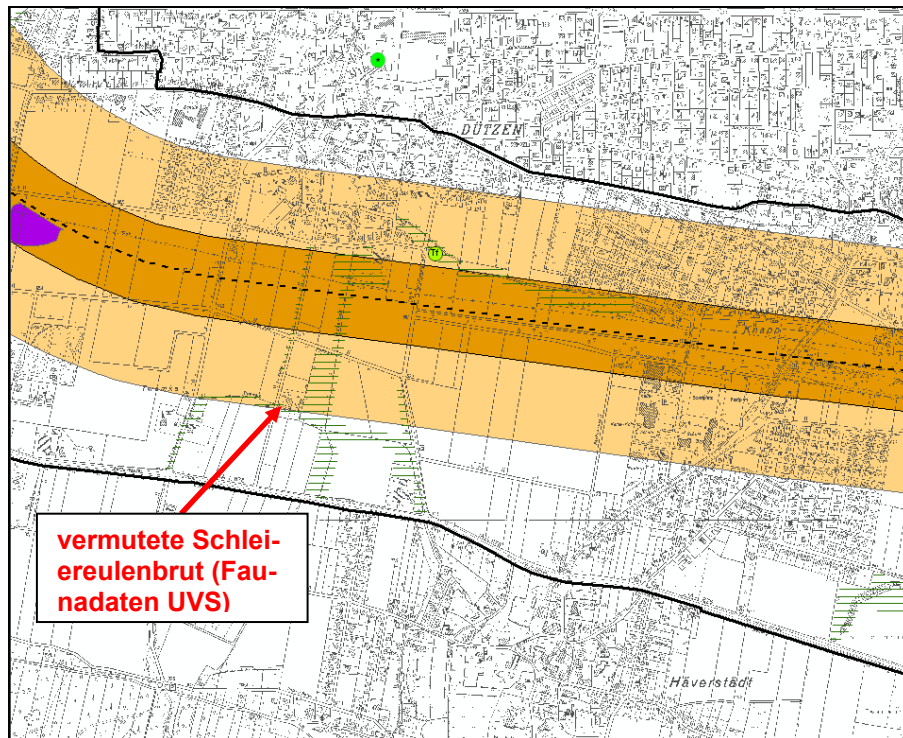


Abb. 3 Neubelastungen für die Schleiereule durch die B 65neu. Dunkelbraun 100 m Puffer = Abnahme der Habitataignung um 40 %; lila 58 dB(A) Isophone = Abnahme der Habitataignung um 40 % (keine Summation); beige 300 m Puffer = Abnahme der Habitataignung um 20 %; grüne Schraffur = faunistisch bedeutsame Vernetzungs- und Leitstrukturen (nach GARNIEL & MIERWALD, 2010).

6.16 Sperber

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Sperber gilt in NRW, im Naturraum und bundesweit als nicht gefährdete Brutvogelart. Entsprechend ist sein Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW günstig.

Von den starken Bestandseinbußen in den 1970er Jahren, die primär auf die Anwendung toxischer Biozide und die direkte Verfolgung zurückzuführen waren, hat sich die Art inzwischen erholt. Der nordrhein-westfälische Gesamtbestand wird für das Jahr 2006 auf 2.000 Brutpaare geschätzt (LANUV, 2010b). Der Sperber präferiert als Brutplatz dichtere Nadelstangenholzbestände in Wäldern, brütet aber auch in Gehölzen im Offenland und in Siedlungsbereichen, wobei die Horste jährlich neu angelegt werden. Entsprechend der Jagdstrategie und der Nahrungspräferenz (Deckungsjagd auf Kleinvögel) nutzt die Art besonders abwechslungs- und deckungsreiche Landschaften, aber auch strukturreiche Siedlungsräume, als Jagdhabitat. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 – 7 km² beanspruchen (LANUV, 2010a).

Brutnachweise liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor, lediglich als Nahrungsgast konnte die Art im Untersuchungsraum festgestellt werden. Eine Brut wird am Rande des Wiehengebirges vermutet.

Konfliktanalyse

Da der Sperber kein Brutvorkommen im Untersuchungsraum besitzt ist eine Zerstörung von Reproduktionsstätten und Ruhestätten auszuschließen. Die Gefahr von Individuenverlusten besteht ebenfalls nicht. Essentielle Nahrungshabitate werden bau- und anlagenbedingt nicht

beansprucht. Störungen die Auswirkungen auf die Fitness der lokalen Population haben sind nicht ableitbar. Eine besondere Kollisionsempfindlichkeit besteht nicht, da der Anflug des Bahndammes (Nahrungshabitat) von Süden (Wiehengebirge) durch das geplante Straßenbauvorhaben nicht erschwert wird.

Entlang des Bahndammes an der Nordseite wird die Attraktivität als Jagdbiotop aufgrund der Randeffekte der unmittelbar angrenzenden Bundesstraße deutlich abnehmen. Gleichzeitig werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen auf der Südseite des Bahndammes zusätzliche Biotopstrukturen entstehen, die potenzielle Jagdbiotope (s.o.) darstellen. Dazu zählen insbesondere die Gehölzanpflanzungen mit Sukzessionsbrachen sowie die Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Erweiterungsflächen Klinikum. Eine Erfordernis der zukünftigen häufigen Straßenquerung ist daher nicht erkennbar.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

6.17 Steinkauz

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Steinkauz ist eine in NRW gefährdete Brutvogelart, bei der ohne artspezifische Schutzmaßnahmen eine höhere Gefährdung anzunehmen ist. Im Naturraum gilt die Art als vom Aussterben bedroht und bundesweit als stark gefährdet. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist ungünstig.

Da Nordrhein-Westfalen den mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt des Steinkauzes darstellt, mit drei Vierteln des gesamten deutschen Bestandes, besitzt das Land eine besondere Verantwortung für dessen Schutz (MUNLV, 2004). Der Gesamtbestand in NRW wird für den Zeitraum von 2003 bis 2004 auf 6.000 Brutpaare geschätzt (LANUV, 2010b). Schwerpunkte der Besiedlung sind der Untere Niederrhein und das Münsterland. Grundsätzlich ist ein Vorkommen des Steinkauzes nicht nur abhängig von geeigneten Brutplätzen (Baumhöhlen v. a. in Obstbäumen und Kopfweiden, Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen etc., Nisthilfen), sondern auch vom Nahrungsangebot. Diesbezüglich wichtige Jagdhabitats stellen besonders Viehweiden und Obstwiesen im Umfeld der Brutvorkommen dar. Besonders die Existenz beweideter Flächen ist wesentlich für die Art, da nur in diesen Bereichen mit dauerhaft niedriger Vegetation auch die bevorzugten Beutetiere (z. B. Insekten und Regenwürmer) für den Steinkauz erreichbar sind (NWO, 2002). Ansitzwarten, in Form von Zaunpfählen oder Einzelbäumen, sind darüber hinaus wichtige Requisiten innerhalb seiner Jagdhabitats (z. B. ZENS, 2005). Die Hauptaktivitätsphase des Steinkauzes liegt in der Dämmerungszeit, er ist z.T. aber auch tag- und nachtaktiv. Oft ist er tagsüber im Freien auf Sitzwarten zu beobachten. Als Reviergrößen werden in der Regel 5-30 ha im Sommer und bis 35 ha im Winter genannt, wobei Einzelreviere sich überschneiden können. Hinsichtlich der Reviergrößen bestehen starke Abhängigkeiten von der Qualität der Jagdhabitats, bei gleichzeitigen saisonalen Unterschieden (im Winter größer als im Sommer). Steinkäuze sind sehr reviertreu, wobei Revierwechsel, meist im Umkreis von wenigen Kilometern, vor allem bei Habitatverschlechterung, Partnerverlust oder fehlendem Bruterfolg zu beobachten sind.

Aufgrund der Faunadaten aus dem Jahre 1991 ist ein Brutvorkommen des Steinkauzes bei Hummelbeck in der Bastauniederung, außerhalb des Untersuchungsgebietes bekannt.

Konfliktanalyse

Aufgrund der großen Entfernung zum Brutvorkommen sind keine anlagen-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die neue B 65 zu erwarten. Bevorzugte Brutbiotops (Höhlenbrüter) sowie Nahrungsbiotops (offene grünlandreiche Kulturlandschaften) sind im Umfeld der geplanten Straßentrasse nicht vorhanden. Eine Zerschneidung bzw. Beeinträchtigung von (Teil-) Habitats erfolgt nicht. Vielmehr führt die neue B 65 zu einer Entlastung

des Steinkauzes, da die Linienführung von dem bekannten Brutvorkommen abrückt und die näher gelegene alte B 65 entlastet wird.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

6.18 Turmfalke

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Turmfalke wird in NRW auf der Vorwarnliste geführt und gilt im Naturraum als ungefährdet. Ohne artspezifische Schutzmaßnahmen ist in beiden Räumen für die bundesweit ungefährdete Art eine höhere Gefährdung zu erwarten. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist günstig.

Als ausgesprochener Kulturfolger besiedelt er offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oftmals in der Nähe menschlicher Siedlungen. Als Nahrungshabitate werden Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland und Brachen aufgesucht. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hochragenden Gebäuden, aber auch alte Krähennester ausgewählt (LANUV, 2010a).

Über den Offenlandflächen südlich von Dützen und östlich von Kuhkamp konnte der Turmfalke von MEINIG (2009) als Nahrungsgast festgestellt werden.

Konfliktanalyse

Brut- und Ruheplätze konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden und sind entsprechend durch das Straßenbauvorhaben nicht betroffen. Der Verlust von Teilen des potenziellen Jagdgebietes ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Offenlandflächen für die Art nicht relevant. Auswirkungen auf die Fitness der lokalen Population sind nicht ableitbar. Aufgrund der relativ kleinflächigen Flächenverluste, die überwiegend nur intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Siedlungsrandlage betreffen und der großen Aktionsradien, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt sich nicht.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

6.19 Uhu

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Uhu wird in NRW auf der Vorwarnliste geführt und gilt im Naturraum als ungefährdet. Ohne artspezifische Schutzmaßnahmen ist in beiden Räumen für die bundesweit ungefährdete Art eine höhere Gefährdung zu erwarten. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist ungünstig mit positivem Entwicklungstrend.

Der Bestand in Nordrhein-Westfalen, wo er als ganzjähriger Standvogel auftritt, wird für 1995 mit 60 – 80 Brutpaaren angegeben (LÖBF, 1999), für 2006 bereits mit 180 bis 200 Brutpaaren (LANUV, 2010b). Schwerpunkte der Verbreitung in NRW bestehen im Teutoburger Wald, im Sauerland sowie in der Eifel. Alle Vorkommen in NRW gehen auf Wiederansiedlungen aus der Mitte der 1970er Jahre zurück (NWO, 2002). Gegenwärtig besiedelt diese Art im zunehmenden Maße das westfälische Tiefland sowie die Niederlande.

Gut geeignete Brutplätze, die Wetterschutz, Schutz vor Feinden, freien Anflug und Störungsfreiheit bieten, werden oft über Generationen benutzt (z.B. LINDNER 2005). Entsprechende Brutplätze befinden sich vor allem in Felswänden oder Steinbrüchen, es sind aber auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt (LANUV, 2010a). Neben

einer Herbstbalz (v.a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.

Jagdhabitats des Uhus können sich im Umkreis von mehreren Kilometern um den Nistplatz befinden, wobei Jagdgebietsgrößen von bis zu 40 km² und Abstände von bis zu 5 km vom Brutplatz nachgewiesen wurden. Dabei werden unterschiedlich strukturierte Landschaften, sofern ein günstiges Nahrungsangebot vorhanden ist, bejagt. Geeignet sind sowohl Waldbereiche mit Blößen als auch unterschiedlich gegliederte Offenlandbereiche sowie Gewässer mit Umfeld. Hinsichtlich der Nahrungsansprüche ist der Uhu sehr vielseitig und nutzt vor allem leicht erreichbare und zahlreich vorkommende Beute, vor allem Säugetiere (z.B. Mäuse, Ratten, Kaninchen, Igel) und Vögel (Singvögel bis Greifvögel) sowie besonders bei Nahrungsknappheit im Winter auch Aas (z.B. DALBECK 2005).

Das große Beutespektrum und der große Radius (in der Regel < 3 km) des Jagdgebietes dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass in der Zeit der alleinigen Versorgung von ♀ und Jungen durch das ♂ ein reiches artgerechtes Beuteangebot in der näheren Umgebung des Brutplatzes und die Jagdaktivität nicht einschränkende klimatische Bedingungen für den Bruterfolg von entscheidender Bedeutung sind (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985ff.). So wird zur Balz- und Brutzeit ein Gebiet von nur 1 - 1,5 km² besonders intensiv genutzt. Durch die Nähe von Nahrungs- und Bruthabitat ergibt sich eine wesentlich günstigere energetische Reproduktionseffizienz als dies bei großem Abstand der Teilhabitats der Fall wäre (energieaufwändige Nahrungsbeschaffung zur Jungenaufzucht aus weiterer Entfernung).

Für den Uhu ist eine Brut in einem Steinbruch im Wiehengebirge bekannt. Der Bahndamm und die Bastauniederung sind Teil seines Nahrungshabitats.

Konfliktanalyse

Die Gefahr der Zerstörung von Brut- und Reproduktionsstätten des Uhus besteht durch den Bau der B 65neu nicht. Bau- und anlagenbedingte Individuenverluste sind auszuschließen. Der gehölzbestandene Bahndamm ist ein kleiner Bestandteil des Gesamtjagdhabitats der Art. Da die geplante Straßentrasse nördlich des Bahndammes am Siedlungsrand verläuft, ergeben sich keine Beeinträchtigungsrisiken durch Zerschneidung. Ein Anflug von Süden wird durch die geplante Straßentrasse nicht erschwert. Das Hauptnahrungshabitat befindet sich in der Bastauniederung. Der Uhu überfliegt vom Rand des Wiehengebirges das Plangebiet und quert dabei die geplante Straßentrasse. Gegenüber der derzeitigen Situation (vorhandene B 65) und unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünungsmaßnahmen und Wallanlage zwischen Zechenstraße und Häverstädter Weg, die zu einer Anhebung der Flughöhe führen sowie der großen Entfernung zum Brutplatz ergibt sich keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos in diesem Bereich.

Ein Kollisionsrisiko bestünde bei einer potenziellen Jagd im Straßenseitenraum (Nordseite des Bahndammes). Einschränkend ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Attraktivität als Jagdbiotop auf der Nordseite des Bahndammes deutlich abnehmen wird aufgrund der Randeffekte der unmittelbar angrenzenden Bundesstraße. Gleichzeitig werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen auf der Südseite des Bahndammes zusätzliche Biotopstrukturen entstehen, die potenzielle Jagdbiotope (s.o.) darstellen. Dazu zählen insbesondere die Gehölzanpflanzungen mit Sukzessionsbrachen sowie die Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Erweiterungsflächen Klinikum. Eine bedeutende Beeinträchtigung des Jagdhabitats wird daher nicht prognostiziert.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

6.20 Wachtel

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Wachtel ist ein in Nordrhein-Westfalen und im Naturraum stark gefährdeter Brutvogel. Ohne artspezifische Schutzmaßnahmen ist für die Art eine höhere Gefährdung zu erwarten. Bundesweit gilt die Art als nicht gefährdet. Ihr Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist ungünstig.

Für den Zeitraum von 2000 – 2006 gibt das LANUV (2010b) etwa 2000 – 3000 Brutpaare für NRW an. Die Wachtel bevorzugt offene, gehölzarme Kulturlandschaften, wie ausgedehnte Ackerbaugebiete. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Kleeschläge) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Wichtige Ausstattungsrequisiten sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege. In diesen Bereichen suchen die Tiere nach Insekten und haben die Möglichkeit Magensteine aufzunehmen. Eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und Flächenstilllegungsprogramme wirken sich ebenso wie eine kleinparzellige Landschaft günstig auf die Brutbestände der Art aus (BAUER, BEZZEL & FIEDLER, 2005).

Die Wachtel ist ein Lang- und Kurzstreckenzieher. Die Fortpflanzungszeit des Bodenbrüters liegt im Zeitraum von Mai – August. Das Nest wird in einer flachen Mulde zwischen hoher Gras- und Krautvegetation angelegt. Als Futter dienen Sämereien und im Frühjahr und Sommer auch viele Insekten. Die Jungen werden anfangs ausschließlich mit Insekten gefüttert. Diese Schlüpfen synchron innerhalb einer Stunde und verlassen noch am selben Tag das Nest.

Gefährdet ist die Art insbesondere durch eine intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, durch die Versiegelung unbefestigter Feldwege und die intensive Unterhaltung oder den Verlust von Feld- und Wegrändern.

Im westlichen Untersuchungsraum konnte nördlich und südlich der B 65 jeweils ein Revier der Wachtel nachgewiesen werden. Weitere Reviere der Art sind nicht sicher auszuschließen (MEINIG, 2009).

Konfliktanalyse

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist es unwahrscheinlich, dass durch die Planung Reproduktions- oder Ruhestätten zerstört werden oder es zu einer Tötung von Individuen kommt. Allerdings sind die Nester nicht genau lokalisiert worden, so dass zur Vermeidung von Individuenverlusten und der Zerstörung von Reproduktionsstätten weitere Vermeidungsmaßnahmen sicherheitshalber erforderlich erscheinen. Dies ist auch durch die extrem hohe Bestandsfluktuation durch zum Teil klimatisch bedingte Invasionen bei der Art begründet.

Eine Beeinträchtigung für das nördlich der B 65alt gelegene Revier kann nicht festgestellt werden, da sich durch die Planung keine Verschlechterung zu der gegenwärtigen Situation ergibt. An das südlich der B 65alt gelegene Revier nähert sich die neue Trassenführung auf etwa 260 m an. Die Wachtel gilt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) als Art hoher Lärmempfindlichkeit. Als Grenzisophone geben die beiden Autoren 52 dB(A) und eine Fluchtdistanz von 50 m an. Betrachtet man die prognostizierten Lärmwerte (vgl. Abb. 4) wird deutlich, dass die Reviere der Wachtel von diesen betriebsbedingten Beeinträchtigungen nicht betroffen sind. Dennoch ist auch ein Verlust des potenziellen Lebensraumes östlich des südlichen Brutvorkommens erkennbar. Zur Stützung des Vorkommens in diesem Bereich erscheinen daher Aufwertungen der Feldflur erforderlich. Dieser Forderung wird bereits durch die im LBP vorgesehenen Uferrandstreifen am Gottenbach und einem parallel westlich verlaufenden Graben entsprochen. Diese Maßnahmen erscheinen funktional und sinnvoll, um mögliche betriebsbedingte und anlagenbedingte Beeinträchtigungen zu kompensieren und die Population zu stützen.

Ohne weitere Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.

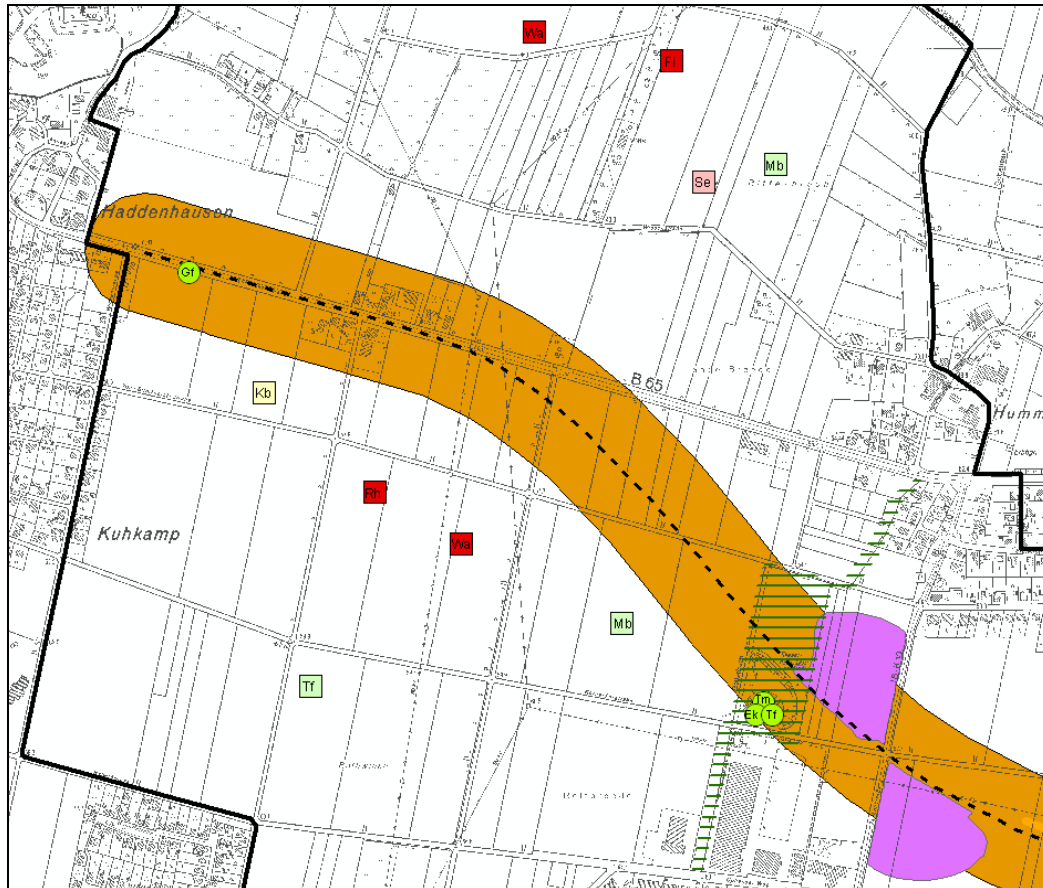


Abb. 4 Neubelastungen für die Wachtel durch die B 65neu. Dunkelbraun 100 m Puffer = Abnahme der Habitateignung um 50 %; lila 52 dB(A) Isophone = Abnahme der Habitateignung um 50 %; grüne Schraffur = faunistisch bedeutsame Vernetzungs- und Leitstrukturen (keine Summation) (nach GARNIEL & MIERWALD, 2010).

Vermeidungsmaßnahmen

Baufeldfreimachung im Umfeld des nachgewiesenen Wachtelvorkommens (2+500 – 1+500) im Süden der B 65alt nur außerhalb der Hauptbrutzeit (Mai – August) zulässig. Auf diese Weise werden eine Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten so wie Individuenverluste vermieden. Abweichungen sind möglich, wenn durch eine vorherige Kontrolle durch eine sachkundige Person Brutvorkommen in den entsprechenden Bereichen ausgeschlossen werden können.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nach gutachterlicher Einschätzung nicht ein.

6.21 Waldkauz

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Waldkauz ist in Nordrhein-Westfalen, im Naturraum und bundesweit eine ungefährdete Brutvogelart. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW ist entsprechend günstig.

Der Waldkauz besiedelt reich strukturierte Landschaften vor allem lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen oder Friedhöfe mit einem guten Nahrungs- und Höhlenangebot. Natürlicherweise wird in Baumhöhlen, Greifvogelhorsten und Rabenvogelnestern gebrütet. Auch Dachböden, Scheunen, Hochsitzkanzeln und Kirchtürme werden als Nistplatz angenommen (NWO, 2002). Großflächige und baumfreie Gebiete werden von der Art gemieden.

Der Waldkauz gilt als ausgesprochen reviertreu, wobei ein Brutrevier zwischen 25 und 80 ha groß ist. Bei günstigen Nahrungsverhältnissen können die Brutreviere auch erheblich kleiner sein. Als Nahrung dienen kleine Säuger, Amphibien u. ä. Legebeginn ist Anfang Februar und die ersten Ästlinge zeigen sich Mitte April bis sich Ende Juli schließlich die Familien auflösen (SÜDBECK et al., 2005).

Ein Brutvorkommen am südlichen Rand von Böhlhorst und ein weiteres in einem Feldgehölz nordwestlich Häverstädt konnten von MEINIG (2009) nachgewiesen werden.

Konfliktanalyse

Die Gefahr der Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art besteht bau- und anlagenbedingt nicht. Beide nachgewiesenen Reviere weisen einen deutlichen Abstand von mehr als 180 m zum Bauvorhaben auf. Entsprechend sind auch keine bau- oder anlagenbedingten Individuenverluste zu erwarten. Essentielle Jagdhabitats werden bau- und anlagenbedingt nicht beansprucht.

Grundsätzlich kann eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat (u.a. gehölzbestandener Bahndamm) nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Kollisionsrisiken durch die geplante Straßentrasse werden durch die vorgesehenen Lärmschutzwälle/-wände auf der Nordseite im Zusammenhang mit Gehölzanpflanzungen auf den Böschungen minimiert. Damit wird eine hohe Überflughöhe erzwungen. Ein ungehinderter Anflug des Bahndammes von Süden (vom Rand des Wiehengebirges) ist weiterhin gewährleistet.

Im westlichen Teil der Straße ist keine häufige Querung von Individuen des zweiten Waldkauzreviers anzunehmen, da das Hauptjagdgebiet sicherlich Teile des Bahndammes, die Übergangsbereiche zur Feldflur bei Häverstädt und die Ränder des Wiehengebirges sein werden. Weiterhin entstehen neue nahegelegene Jagdhabitats südlich der Straße durch die geplanten Aufforstungen in Verbindung mit den vorgelagerten Säumen. Diese sind gefahrlos von Süden für den Waldkauz erreichbar.

Ein Kollisionsrisiko bestünde bei einer potenziellen Jagd im Straßenseitenraum (Nordseite des Bahndammes). Einschränkend ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Attraktivität als Jagdbiotop auf der Nordseite des Bahndammes deutlich abnehmen wird, da aufgrund der Randeffekte der unmittelbar angrenzenden Bundesstraße auch ein Rückgang Beutedichte zu erwarten ist. Gleichzeitig werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen auf der Südseite des Bahndammes zusätzliche Biotopstrukturen entstehen, die potenzielle Jagdbiotope (s.o.) darstellen. Dazu zählen insbesondere die Gehölzanpflanzungen mit Sukzessionsbrachen sowie die Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Erweiterungsflächen Klinikum. Ein erhebliches Beeinträchtigungsrisiko wird vor diesem Hintergrund nicht abgeleitet.

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist der Waldkauz eine Brutvogelart mit mittlerer Lärmempfindlichkeit und Effektdistanzen von 500 m. Der kritische Lärmpegel wird mit 58 dB(A) angesetzt. Überträgt man diese Werte auf das Vorhaben, so wird deutlich, dass beide Brutvorkommen nicht im 100 m Puffer oder im kritischen Lärmpegel liegen, die eine Herabsetzung der Habitatqualität um 40 % mit sich bringen würde. Vielmehr liegen beide Brutvorkommen im 500 m Puffer der Effektdistanz. Betrachtet man die gegebene Situation, ist dieser Puffer nicht vorbehaltlos anzunehmen.

Das östliche Brutvorkommen im Bereich "Vor der Böhlhorst" liegt in der Bebauung und ist aufgrund von Häusern von der geplanten Straße abgeschirmt. Weiterhin schirmen ein Lärmschutzwall und eine Lärmschutzmauer in Verbindung mit der vorgesehenen Bepflanzung denkbare Effekte wie Licht, Bewegung u.ä. wirksam vom genannten Brutvorkommen ab. Der theoretische 500 m Puffer kann demnach nicht in der Form zugrunde gelegt werden. Eine Beeinträchtigung für dieses Brutvorkommen durch betriebsbedingte Effekte ist demnach auszuschließen.

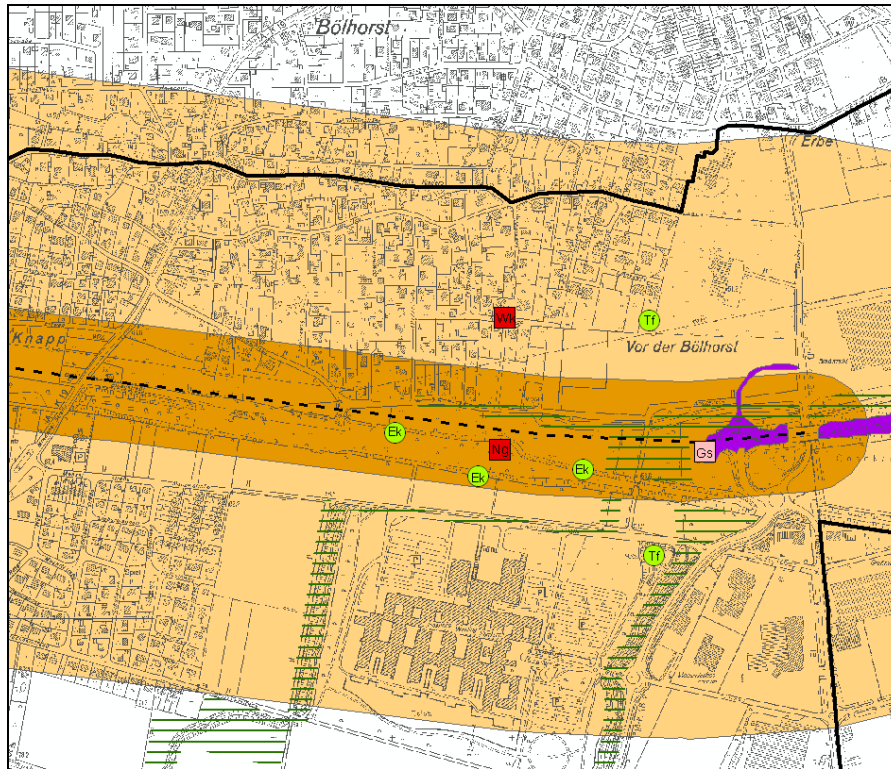


Abb. 5 Neubelastungen durch die B 65neu für das östl. Waldkauzrevier. Dunkelbraun 100 m Puffer = Abnahme der Habitateignung um 40 %; lila 52 dB(A) Isophone = Abnahme der Habitateignung um 40 % (keine Summation); beige 500 m Puffer = Abnahme der Habitateignung um 20 %; grüne Schraffur = faunistisch bedeutsame Vernetzungs- und Leitstrukturen (nach GARNIEL & MIERWALD, 2010).

Das zweite Brutvorkommen liegt ebenfalls im theoretischen 500 m Puffer in einem Waldstück am Mühlenbach südlich Dützen. Diese Vorkommen ist durch den bestehenden Wald und den geplanten Erdwall in Verbindung mit den vorgesehenen Bepflanzungen wirksam von der B 65neu abgeschirmt. Effekte wie Licht, Bewegungen und menschliche Anwesenheit werden so deutlich minimiert. Eine erhebliche Störung, die Auswirkungen auf die lokale Population hat wird bei dieser häufigen und anpassungsfähigen Art entsprechend nicht angenommen.

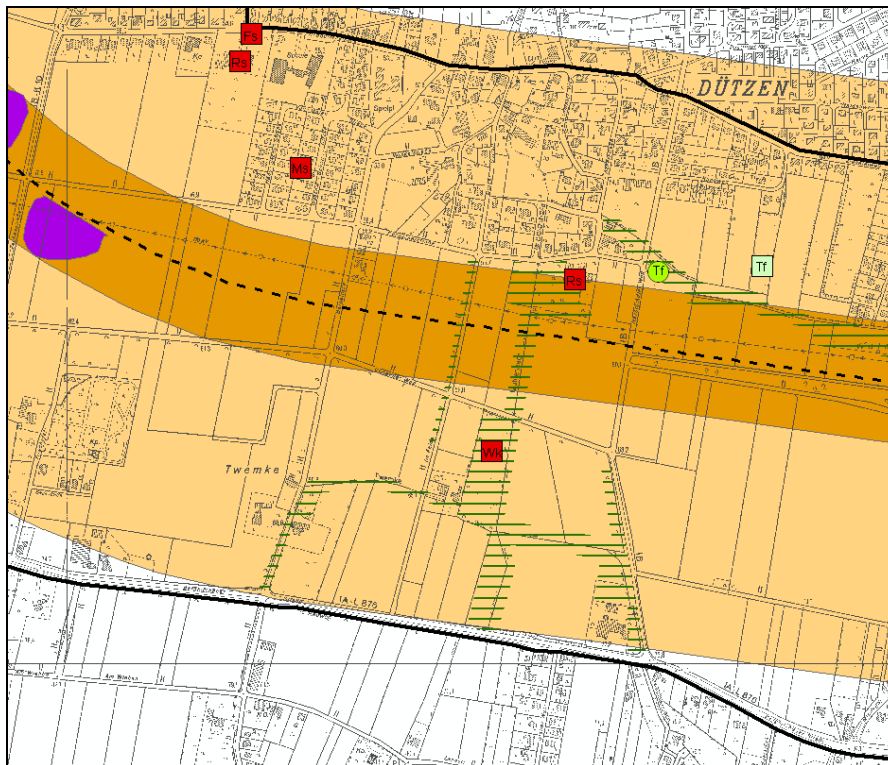


Abb. 6 Neubelastungen durch die B 65neu für das westl. Waldkauzrevier. Dunkelbraun 100 m Puffer = Abnahme der Habitataignung um 40 %; lila 52 dB(A) Isophone = Abnahme der Habitataignung um 40 % (keine Summation); beige 500 m Puffer = Abnahme der Habitataignung um 20 %; grüne Schraffur = faunistisch bedeutsame Vernetzungs- und Leitstrukturen (nach GARNIEL & MIERWALD, 2010).

6.22 Weißstorch

Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Weißstorch ist in Nordrhein-Westfalen gefährdet und ohne artspezifische Schutzmaßnahmen ist eine höhere Gefährdung zu erwarten. Im Naturraum gilt die Art als ausgestorben und bundesweit als gefährdet. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region wird vom LANUV (2010b) nicht angegeben.

Der Weißstorch bevorzugt Kulturlandschaftsräume mit ausgedehnten feuchten Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Die Nahrungsflüge können über weite Distanzen von bis zu 5-10 km reichen. Als Brutplätze werden einzeln stehende Masten (Kunsthörste) oder Hausdächer in ländlichen Siedlungen, seltener auch Bäume genutzt. Die Tiere sind nistplatztreu und nutzen traditionelle Horste über viele Jahre. Brutzeit ab April bis Ende Juli.

Im äußersten Norden des Untersuchungsgebietes konnte ein Weißstorch bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Bei diesem Tier handelte es sich um einen Durchzügler (MEINIG, 2009).

Konfliktanalyse

Da es sich bei dem Tier um einen Durchzügler gehandelt hat, und es sich um kein Rast- oder Überwinterungsgebiet für wandernde Vogelarten handelt, ist keine Beeinträchtigung der Art ableitbar. Reproduktions- und Ruhestätten der Art werden nicht beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko so wie erhebliche Störungen der Art sind nicht erkennbar.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend nicht ein.

7 Fazit

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der oben erläuterten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen **treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ein**. Erhebliche Störungen von Individuen, die zu einer Beeinträchtigung der Fitness der lokalen Population führen könnten sind nicht erkennbar. Hinsichtlich der Eingriffsvermeidung, -minimierung sind folgende **Hauptkonsequenzen für die Planung** abzuleiten:

- Intensive Gehölzanpflanzungen auf den nördlichen Böschungsflächen der Lärmschutzwälle (z.T. kombiniert mit Lärmschutzwänden) zur Vermeidung/Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und Vögel. Um eine Wirksamkeit vor Betriebsbeginn zu gewährleisten, ist eine Mindesthöhe von 4 m erforderlich (vgl. Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, FGSV 2008).
- Anlage von Gewässerrandstreifen südlich der bestehenden B 65alt zur Stützung der lokalen Population von Rebhuhn und Wachtel durch eine Verbesserung der Nahrungssituation und der Brutmöglichkeiten (CEF-Maßnahme).
- Gehölzanpflanzungen auf der Südseite der Trasse im Zusammenhang mit trassenabgewandten Brachestreifen im Abschnitt zwischen Häverstädter Weg und Zechenstraße zur Vermeidung möglicher Kollisionsrisiken (relevant für Schleiereule und Uhu: bei Querung wird hoher Überflug erzwungen; gleichzeitig wird attraktives, potenzielles Jagdbiotop angeboten, das sich zu den Brutstandorten zur freien Landschaft hin orientiert) (CEF-Maßnahme).
- Weiterhin wird empfohlen, die im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung vorhandener bzw. potenziell bedeutsamer Vernetzungsachsen in Nord-Süd-Ausrichtung vorzusehen (u.a. Uferrandstreifen, -gehölze, ökologische Verbesserung der Wasserläufe, Anlage von Säumen, Gehölzstreifen an Wegen, Nutzungsgrenzen etc.). Somit können die faunistischen Funktionsbeziehungen zwischen Wiehengebirge und angrenzender Kulturlandschaft (u.a. Bahndamm bzw. Bastauniederung) sowie die Funktion des Freiraumes als Jagdrevier gestützt und ergänzt werden. Davon profitieren u.a. Sperber, Uhu, Mäusebussard, Turmfalke (CEF-Maßnahme).

Es ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsanspruch.

8 Anhang

8.1 Literatur- und Quellenverzeichnis

Altemüller, M. & M. Reich, M. (1997):

Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlandes. – Vögel und Umwelt 9, Sonderheft, S. 111-127.

Bauer, H.-G. & Berthold, P. (1997):

Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. 2. Aufl.
Wiesbaden

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.
Band 2, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel,
Wiesbaden

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom
29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542). Das G wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom
Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009):

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere.
Bonn – Bad Godesberg

Conrad, B. & Steinhoff, H. (1999):

Rauchschwalbenkartierung 1996 im Kreis Wesel. LÖBF-Mitteilungen 2/99, S. 41-44.
Recklinghausen

Dalbeck, L. (2005):

Reproduktion und Ernährung wieder angesiedelter Uhus (*Bubo bubo*) in der Eifel. In: Arten-
schutzreport, Heft 17/2005, S. 29-35.
Jena

Europäische Kommission (2007):

Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided
by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007
Brüssel

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (2008):

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen
an Straßen (MAQ).
Druckfassung September 2008

Glutz von Blotzheim, U. N. (Hrsg. 1985 ff.):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 17 Bände in 23 Teilen. (2. und 3. Aufl.). eBook-Ausgabe
2001,
Wiesbaden.

Kiel, E.-F. (2005):

Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten.

LÖBF-Mitteilungen 1/05, S. 12-17.

Recklinghausen

Köster, H. (2002):

Untersuchung zum Kiebitz in der Agrarlandschaft. in: MUNLV (Hrsg.): Zur Situation feuchtgrünlandabhängiger Vogelarten in Deutschland, S. 55 – 64.

Düsseldorf

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2010a):

Informationssystem geschützte Arten in NRW (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>).

Stand: 2010

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2010b):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW.

Entwurf: Dr. Kaiser, Stand: 02.07.2010

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg., 1999):

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung.

LÖBF-Schriftenreihe, Bd. 17.

Recklinghausen

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (2004):

Schreiben vom 13.10.2004 bezüglich besonders und streng geschützter Arten

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (2009):

Allgemeine Rundverfügung Nummer 23 der Hauptabteilung 2 Planung. 2. Fassung, 16.04.2009

Gelsenkirchen

Lindner, M. (2005):

Reproduktion des Uhus (*Bubo bubo*) in stillgelegten und betriebenen Steinbrüchen im Sauerland. In: Artenschutzreport, Heft 17/2005, S. 15-19.

Jena

Meinig, H. (2004):

Untersuchung von Fledermausvorkommen im Bereich der B 65 n, Südumgehung Minden – im Rahmen der Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung

Werther / Westfalen,

Meinig, H. (2005):

Ergänzende Untersuchungen von Fledermausvorkommen im Bereich der B 65 n, Südumgehung Minden – im Rahmen der Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung

Werther / Westfalen,

Meinig, H. (2009):

Untersuchung von Vogel- und Amphibienvorkommen zwischen Böhlhorst und Haddenhausen im Bereich der B 65n, Südumgehung Minden.
Stand: Okt. 2009, Werther / Westfalen,

Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.
Bonn

Müller, M. (1982):

Brutvogelbestandskartierung 1982 im Bereich der alten Erzbahntrasse Barkhausen – Häverstädt

Müller, M. (2004):

Schreiben vom 02.08.2004 bezüglich streng und besonders geschützter Arten zu Artenvorkommen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) (2003):

Der Steinkauz - Lebensraum, Bestandssituation, Schutzmöglichkeit.
Düsseldorf

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
Düsseldorf

Naturschutzbund Minden-Lübbecke (2004):

Schreiben vom 05.08.2004 bezüglich besonders und streng geschützter Artenvorkommen

Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft (NWO) (Hrsg., 2002):

Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37.
Bonn

Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft (NWO) & Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) (2009):

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung – gekürzte Online – Version.
Stand: Dez. 2008, Erschienen im März 2009

PGT Planungsgemeinschaft Dr.-Ing. Walter Theine (2009):

B 65neu – Südumgehung Minden – Fortschreibung des Verkehrsgutachtens.
Stand: 16 Juni 2009, Hannover

Pinno, S. (2004a):

Schreiben vom 16.10.2004 bezüglich besonders und streng geschützter Arten

Pinno, S. (2004b):

Schreiben vom 16.08.2004 zu Fledermausvorkommen im Gebiet

Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979):

Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (79/409/EWG, "EG-Vogelschutzrichtlinie"), geändert durch Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (Neufassung Anhänge I-III) (Abl. Nr. L319 vom 07.11.1981, geändert durch Richtlinie 85/411/EWG der Kommission vom 25. Juli 1985 (Neufassung Anhang I) (Abl. Nr. L233 vom 30.08.1985), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992):

Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92).

Rat der Europäischen Gemeinschaften (1996):

5. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), Abl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1, ber. Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1476/1999 v. 06.07.1999 (Abl. EG Nr. L 171 S. 5).

Skiba, R. (2003):

Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung.
Hohenwarsleben

Stadt Minden (2005):

Schreiben vom 01.06.2005

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
Radolfzell

Wübbenhorst, D. (2002):

Gefährdungsursachen des Rebhuhns *Perdix perdix* in Mitteleuropa – Vergleichende Untersuchung von Lebensräumen mit unterschiedlicher Siedlungsdichte des Rebhuhns unter besonderer Berücksichtigung der Nisthabitate. Kassel university press,
Kassel

Zens, K.-W. (2005):

Langzeitstudie (1987 – 1997) zur Biologie, Ökologie und Dynamik einer Steinkauzpopulation (*Athene noctua* SCOP. 1769) im Lebensraum der Mechernicher Voreifel.
Diss. Universität Bonn

8.2 Artenschutzprüfprotokolle

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art												
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	G	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>3719</td></tr></table>	3719						
G												
3												
3719												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #90EE90;">grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #FFFF00;">gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #FF0000;">rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig	<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig										
<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend										
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht										
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)												
<p>Die Breitflügelfledermaus fliegt grundsätzlich relativ hoch und orientiert sich bevorzugt auch an Gehölzstrukturen. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch die im Bereich des Bahndammes durchgängig vorgesehenen Lärmschutzwälle/-wände auf der Nordseite der Trasse im Zusammenhang mit dichten Gehölzanpflanzungen auf den Böschungsf lächen vermieden, da ein hoher Flug bei der Querung erzwungen wird.</p>												
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements												
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)												
<p>Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:</p>												
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Großer Abendseglar (<i>Nyctalus noctula</i>)										
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>I</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	I	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 20px; text-align: center;">3719</table>							
V												
I												
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px;"><input type="checkbox"/></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px;"><input checked="" type="checkbox"/></td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px;"><input type="checkbox"/></td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/>	grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/>	grün	günstig										
<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend										
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht										
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)											
	Potenziell geeignete Strukturen für Quartiere oder Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. In diesem Zusammenhang denkbare Individuenverluste sind daher ebenfalls nicht zu befürchten. Die Art fliegt sehr hoch (6-40 m) und hat sehr weitreichende Ortungsrufe (bis zu 150 m), so dass sie selten zum Kollisionsopfer wird. Ein erhebliches Beeinträchtigungsrisiko besteht nicht.											
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements											
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)											
	Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:											
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zwerpfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *N	Messtischblatt 3719
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Bau- und anlagenbedingte Individuenverluste und eine Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten sind nicht zu erwarten. Eine ungefährdete Erreichbarkeit der Nahrungshabitate von vermuteten bzw. potenziellen Quartieren im Siedlungsraum wird durch die geplante Straßentrasse erschwert. Ein erhebliches Beeinträchtigungsrisiko wird durch die im Bereich des Bahndammes durchgängig vorgesehenen Lärmschutzwälle/-wände auf der Nordseite der Trasse minimiert, da ein hoher Flug bei der Querung erzwungen wird. Im Zusammenhang mit dichten Gehölzanpflanzungen auf den Böschungflächen werden verbleibende Beeinträchtigungsrisiken vermieden.</p> <p>Bei Jagdflügen sind Kollisionsrisiken entlang des Bahndammes auf der Nordseite nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen im Bestand der lokalen Population werden jedoch als unerheblich eingestuft</p> <p>Negative Auswirkungen durch zusätzliche Lichtimmissionen ergeben sich nicht.</p>			
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:</p>			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>		3	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>3719</td></tr></table>	3719		
	3							
3								
3719								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 5px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig							
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Aufgrund der einmaligen Sichtbeobachtung während der Zugzeit und den fehlenden Nachweisen bei den systematischen Kartierungen der Vogelfauna wird der Baumfalke als Durchzügler/Gastvogel für das Untersuchungsgebiet gewertet. Bestehende bzw. potenzielle Brutstandorte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine besondere Funktion des Untersuchungsraumes als Rast- oder Überwinterungsgebiet für wandernde Vogelarten ist nicht ableitbar. Eine Betroffenheit durch das Straßenbauvorhaben besteht nicht.</p>								
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:</p>								
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein					

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3719</td></tr></table>	3719
3						
3						
3719						
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)					
	Durch die Planung kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Reproduktions- oder Ruhestätten. Bau- oder anlagenbedingte Individuenverluste sind auszuschließen. Die Trassenführung der geplanten B 65 n rückt von diesem Brutvorkommen nach Süden hin ab, so dass es zu einer zusätzlichen Entlastung für die Art kommt.					
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
	Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>3719</td></tr></table>	3719
V						
3						
3719						
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)					
	Reproduktionsstätten und Ruheplätze der Art werden durch die Planung nicht beansprucht. Baubedingte Individuenverluste sind auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen die sich auf die Fitness der lokalen Population auswirken könnten sind auszuschließen. Aufgrund des Großen Abstandes zur Straße und den vorhandenen Nahrungshabitaten im Umfeld der nachgewiesenen Tiere ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko, auch in Anbetracht des geplanten Lärmschutzes in diesem Bereich, der in Verbindung mit den Gehölzpflanzungen nicht unter 4 m Höhe sinkt und somit wirksam zu einem Anheben der Flughöhe führt (vgl. FGSV, 2008), nicht ableitbar.					
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
	Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: 100px; text-align: center;">3719</div>
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 5px;"> <div style="background-color: #90EE90; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig</div> <div style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</div> <div style="background-color: #FF0000; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</div> </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Im Untersuchungsgebiet existieren keine Brutvorkommen oder Brutkolonien. Eine Gefahr der Zerstörung von Reproduktions- und Ruhestätten besteht daher nicht. Bau- oder anlagenbedingte Individuenverluste der Art sind auszuschließen. Eine Inanspruchnahme essentieller Nahrungshabitate der flexiblen und anpassungsfähigen Art findet nicht statt. Weiterhin bleiben genügend Ackerflächen, Feucht- und Grünlandbereiche zum Nahrungserwerb für die Art erhalten. Bau- oder betriebsbedingte Störungen die sich auf die Fitness der lokalen Population auswirken könnten sind nicht ableitbar.		
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)										
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	2	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>3719</td></tr></table>	3719						
2												
3												
3719												
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px;"></td><td><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px;"></td><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px;"></td><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig		<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
	<input type="checkbox"/> grün	günstig										
	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend										
	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht										
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)											
	Aktuell sind keine Brutvorkommen des Kiebitzes im Vorhabensraum bekannt. Eine Zerstörung von Bruthabitaten und Individuenverluste sind aufgrund fehlender Brutnachweise nicht ableitbar. Betriebsbedingte Störwirkungen die Auswirkungen auf die Fitness der lokalen Population haben sind nicht zu erkennen. Wichtige Brut- und Nahrungshabitate der Art befinden sich weit über 500 m entfernt in den "Bastauwiesen".											
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements											
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)											
	Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:											
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 3719
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Horstplätze sind durch das Straßenbauvorhaben nicht betroffen. Diese liegen in mehr als 1 km Entfernung vom Bahndamm am Rand des Wiehengebirges. Der Verlust von Teilen des potenziellen Jagdgebietes ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Offenlandflächen für die Art nicht relevant. Auswirkungen auf die Fitness der lokalen Population sind nicht ableitbar. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt sich nicht.			
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)										
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>3719</td></tr></table>	3719						
V												
3												
3719												
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px;"><input checked="" type="checkbox"/></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px;"><input type="checkbox"/></td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px;"><input type="checkbox"/></td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig	<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig										
<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend										
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht										
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)											
	<p>Eine Inanspruchnahme von Ruhe- und Reproduktionsstätten der Mehlschwalbe findet durch das geplante Vorhaben nicht statt. Individuenverluste sind aufgrund der großen Entfernung der geplanten Straße zu den Brutplätzen auszuschließen. Bau- oder Betriebsbedingte Störungen sind auszuschließen. Aufgrund des Abstandes der Brutkolonie von über 200 m zur geplanten Straßentrasse in Verbindung mit den geplanten Lärmschutzwänden und Wällen und deren Bepflanzung, die in ihrer Kombination nicht unter 4 m Höhe zum Straßenniveau liegen, ist im Bereich der Brutkolonie eine wirksame Vermeidungsmaßnahme entsprechend der Vorgaben der FGSV (2008) gegen Kollisionen vorhanden. Abseits der Brutkolonie im Bereich der offenen Agrarflächen ist aufgrund der großflächig vorhandenen Nahrungshabitate keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos erkennbar.</p>											
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements											
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)											
	<p>Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:</p>											
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 3719
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Im Westteil des gehölzbestandenen Bahndammes sind einzelne Brutvorkommen nachgewiesen. Durch das Bauvorhaben können die Brutvorkommen möglicherweise während der Bauzeit beeinträchtigt werden. Anlagebedingte Beeinträchtigungsrisiken treten nicht auf, da relevante Biotopstrukturen nicht beansprucht werden. Dementsprechend besteht nicht die Gefahr der Zerstörung von Brut- und Ruhestätten oder die Möglichkeit des Individuenverlustes.</p>			
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
<p>Beschränkung der Bauaktivität im Bereich der Nachtigall-Brutvorkommen am Bahndamm (km 5+000 bis 5+750 km) auf die Zeit außerhalb der Hauptbrutzeit (Mai – Juni). Auf diese Weise werden erhebliche Störungen der Art vermieden. Abweichungen sind möglich, wenn durch eine vorherige Kontrolle durch eine sachkundige Person Brutvorkommen in den entsprechenden Bereichen ausgeschlossen werden können.</p>			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:</p>			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)							
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table>	V	1	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>3719</td></tr></table>	3719			
V									
1									
3719									
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr><td><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)								
	Da der Pirol im Untersuchungsraum als Durchzügler registriert wurde und das Gebiet keine besondere Funktion als Rast- oder Überwinterungsgebiet für wandernde Vogelarten besitzt, ist eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben nicht ableitbar. Entsprechend des Status der Art sind eine Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten sowie die Gefahr von Individuenverlusten nicht ableitbar.								
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)								
	Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:								
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>3719</td></tr></table>	3719
V						
3						
3719						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Zwei Brutkolonien der Rauchschwalbe sind im Untersuchungsgebiet bekannt. Beide Koloniestandorte werden weder bau- noch anlagenbedingt beansprucht. Die Gefahr der Zerstörung von Ruhe- und Brutplätzen besteht daher nicht. Individuenverluste sind ebenfalls auszuschließen. Eine erhebliche Störung durch den Bau und Betrieb der Straße, die Auswirkungen auf die Fitness der lokalen Population haben könnte ist nicht erkennbar.</p> <p>Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr ist für die westliche Kolonie, die einen Abstand von über 300 m zur geplanten Straße besitzt, nicht ableitbar.</p> <p>Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für die östlich liegende Kolonie, aufgrund der geringen Entfernung zur geplanten Straße sehr wohl erkennbar. Die geplanten Lärmschutzwände und Wälle in Kombination mit den geplanten Bepflanzungen wirken in diesem Fall auch als eine aus Artenschutzgründen funktionale Vermeidungsmaßnahme.</p>						
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:</p>						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)										
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2S</td></tr></table>	2	2S	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>3719</td></tr></table>	3719						
2												
2S												
3719												
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px;"></td><td><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px;"></td><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px;"></td><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig		<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
	<input type="checkbox"/> grün	günstig										
	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend										
	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht										
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)											
	<p>Das Rebhuhn besitzt ein Revier nördlich Kuhkamp. Mit etwa 280 m besitzt dieses Revier einen verhältnismäßig großen Abstand zur geplanten Trasse, so dass in der Regel keine Reproduktionsstätten oder Ruhestätten sowie Individuenverluste zu befürchten sind.</p> <p>Die geplante Trasse führt zu einer weiteren Einengung des Reviers von Osten her. Insbesondere die Ruderalflächen am Regenrückhaltebecken östlich des Gottenbaches stellen günstige Nahrungshabitate für die Art in den Wintermonaten dar. Diese werden durch den Neubau der Straße allerdings zerschnitten und entwertet.</p> <p>Betrachtet man den gegenwärtigen Lebensraum der Art, so weist er nur suboptimale Strukturen für die Art auf. Brachestreifen sind nicht vorhanden ebenso fehlen Hecken. Lediglich einige Säume an Wegen und Gewässern sind erkennbar. Die weitere Einengung und die damit verbundene Reduzierung verfügbarer Strukturen erscheinen daher problematisch, insbesondere in den Wintermonaten. Der im LBP vorgesehene über 6000 m² große Gewässerrandstreifen wirkt sich in diesem Zusammenhang positiv aus und kann die Funktion eine Nahrungshabitates insbesondere in der Winterzeit übernehmen. Da Teile der Fläche außerhalb des 300 m Puffers liegen ist auch eine Funktion als Bruthabitat denkbar.</p>											
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements											
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)											
	<p>Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:</p> <p>4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>											

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *S	Messtischblatt 3719
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	<p>Durch die geplante B 65neu werden weder bau- noch anlagenbedingt Brutvorkommen oder Ruhestätten der Schleiereule beansprucht, da Der nächstgelegene (vermutete) Brutstandort bei Twemke in einem Abstand von 280 m zur geplanten Straße liegt. Ebenso sind bau- oder anlagenbedingte Individuenverluste auszuschließen.</p> <p>Im Ostteil der geplanten Straßentrasse sind Kollisionsrisiken nicht zu erwarten. Hier verläuft die geplante Trasse in enger Anlehnung an den Siedlungsrand und wird nach Süden durch den gehölzbestandenen Bahndamm „abgeschirmt“.</p> <p>Im Westteil (zwischen Häverstädter Weg und Zechenstraße) können Kollisionsrisiken nicht ganz ausgeschlossen werden, da zwischen Neubautrasse und Siedlungsrand zum Teil grünland-/ackerbaulich genutzte Flächen verbleiben, die ggf. als Jagdrevier genutzt werden. Auf der nördlichen Straßenseite tragen die gehölzbestandenen Lärmschutzwälle zur Vermeidung erheblicher Kollisionsrisiken bei, indem eine hohe Überflughöhe erzwungen wird. Auf der Südseite sind waldartige Gehölzpflanzungen mit Sukzessionsbrachen in Verbindung mit einem Erdwall festgesetzt worden, die hier ebenfalls einen entsprechenden Effekt bewirken. Die Biotopstrukturen orientieren sich nach Süden (in Richtung Hangzone Wiehengebirge). Damit wird gleichzeitig ein attraktives potenzielles Jagdbiotop angeboten ohne dass eine Querung der Strasser erforderlich wird.</p>		
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	<p>Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:</p>		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 3719
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Da der Sperber kein Brutvorkommen im Untersuchungsraum besitzt ist eine Zerstörung von Reproduktionsstätten und Ruhestätten auszuschließen. Die Gefahr von Individuenverlusten besteht ebenfalls nicht. Essentielle Nahrungshabitate werden bau- und anlagenbedingt nicht beansprucht. Störungen die Auswirkungen auf die Fitness der lokalen Population haben sind nicht ableitbar. Eine besondere Kollisionsempfindlichkeit besteht nicht, da der Anflug des Bahndammes (Nahrungshabitat) von Süden (Wiehengebirge) durch das geplante Straßenbauvorhaben nicht erschwert wird.		
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)							
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3S</td></tr></table>	2	3S	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>3719</td></tr></table>	3719			
2									
3S									
3719									
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)								
	<p>Aufgrund der großen Entfernung zum Brutvorkommen sind keine anlagen-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die neue B 65 zu erwarten. Bevorzugte Brutbiotope (Höhlenbrüter) sowie Nahrungsbiotope (offene grünlandreiche Kulturlandschaften) sind im Umfeld der geplanten Straßentrasse nicht vorhanden. Eine Zerschneidung bzw. Beeinträchtigung von (Teil-) Habitaten erfolgt nicht. Vielmehr führt die neue B 65 zu einer Entlastung des Steinkauzes, da die Linienführung von dem bekannten Brutvorkommen abrückt und die näher gelegene alte B 65 entlastet wird.</p>								
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)								
	<p>Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:</p>								
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen VS	Messtischblatt 3719
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Brut- und Ruheplätze konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden und sind entsprechend durch das Straßenbauvorhaben nicht betroffen. Der Verlust von Teilen des potenziellen Jagdgebietes ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Offenlandflächen für die Art nicht relevant. Auswirkungen auf die Fitness der lokalen Population sind nicht ableitbar. Aufgrund der relativ kleinflächigen Flächenverluste, die überwiegend nur intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Siedlungsrandlage betreffen und der großen Aktionsradien, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt sich nicht.		
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen VS	Messtischblatt 3719
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	<p>Die Gefahr der Zerstörung von Brut- und Reproduktionsstätten des Uhus besteht durch den Bau der B 65neu nicht. Bau- und anlagenbedingte Individuenverluste sind auszuschließen. Der gehölzbestandene Bahndamm ist ein kleiner Bestandteil des Gesamtjagdhabitats der Art. Da die geplante Straßentrasse nördlich des Bahndammes am Siedlungsrand verläuft, ergeben sich keine Beeinträchtigungsrisiken durch Zerschneidung. Ein Anflug von Süden wird durch die geplante Straßentrasse nicht erschwert. Gegenüber der derzeitigen Situation (vorhandene B 65) und unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünungsmaßnahmen zwischen Zechenstraße und Häverstädter Weg, die zu einer Anhebung der Flughöhe führen sowie der großen Entfernung zum Brutplatz ergibt sich keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos in diesem Bereich.</p>		
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	<p>Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:</p>		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 3719
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	<p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist es unwahrscheinlich, dass durch die Planung Reproduktions- oder Ruhestätten zerstört werden oder es zu einer Tötung von Individuen kommt. Allerdings sind die Nester nicht genau lokalisiert worden, so dass zur Vermeidung von Individuenverlusten und der Zerstörung von Reproduktionsstätten weitere Vermeidungsmaßnahmen sicherheitshalber erforderlich erscheinen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung für das nördlich der B 65alt gelegene Revier kann nicht festgestellt werden. An das südlich der B 65alt gelegene Revier nähert sich die neue Trassenführung auf etwa 260 m an. Betrachtet man die prognostizierten Lärmwerte wird deutlich, dass die Reviere der Wachtel von diesen betriebsbedingten Beeinträchtigungen nicht betroffen sind. Dennoch ist auch ein Verlust des potenziellen Lebensraumes östlich des südlichen Brutvorkommens erkennbar. Zur Stützung des Vorkommens in diesem Bereich erscheinen daher Aufwertungen der Feldflur erforderlich. Dieser Forderung wird bereits durch die im LBP vorgesehenen Uferlandstreifen am Gottenbach und einem parallel westlich verlaufenden Graben entsprochen. Diese Maßnahmen erscheinen funktional und sinnvoll, um mögliche betriebsbedingte und anlagenbedingte Beeinträchtigungen zu kompensieren und die Population zu stützen.</p>		
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
	Baufeldfreimachung im Umfeld des nachgewiesenen Wachtelvorkommens (2+500 – 1+500) im Süden der B 65alt nur außerhalb der Hauptbrutzeit (Mai – August) zulässig. Auf diese Weise werden eine Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten so wie Individuenverluste vermieden. Abweichungen sind möglich, wenn durch eine vorherige Kontrolle durch eine sachkundige Person Brutvorkommen in den entsprechenden Bereichen ausgeschlossen werden können.		
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; text-align: center;">3719</div>
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 5px;"> <div style="background-color: #90EE90; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig</div> <div style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</div> <div style="background-color: #FF0000; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</div> </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	<p>Die Gefahr der Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art oder des Individuenverlustes besteht bau- und anlagenbedingt nicht. Grundsätzlich kann eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat (u.a. gehölzbestandener Bahndamm) nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Kollisionsrisiken durch die geplante Straßentrasse werden durch die vorgesehenen Lärmschutzwälle/-wände auf der Nordseite im Zusammenhang mit Gehölzanzpflanzungen auf den Böschungen minimiert. Damit wird eine hohe Überflughöhe erzwungen. Im westlichen Teil der Straße ist keine häufige Querung von Individuen des zweiten Waldkauzreviers anzunehmen, da das Hauptjagdgebiet sicherlich Teile des Bahndamms, die Übergangsbereiche zur Feldflur bei Häverstädt und die Ränder des Wiehengebirges sein werden. Weiterhin entstehen neue nahegelegene Jagdhabitats südlich der Straße durch die geplanten Aufforstungen in Verbindung mit den vorgelagerten Säumen. Diese sind gefahrlos von Süden für den Waldkauz erreichbar. Das östliche Brutvorkommen im Bereich "Vor der Böhlhorst" liegt in der Bebauung und ist aufgrund von Häusern von der geplanten Straße abgeschirmt. Weiterhin schirmen ein Lärmschutzwall und eine Lärmschutzmauer in Verbindung mit der vorgesehenen Bepflanzung denkbare Effekte wie Licht, Bewegung u.ä. wirksam vom genannten Brutvorkommen ab. Das zweite Brutvorkommen liegt in einem Waldstück am Mühlenbach südlich Dützen. Diese Vorkommen ist durch den bestehenden Wald und den geplanten Erdwall in Verbindung mit den vorgesehenen Bepflanzungen wirksam von der B 65neu abgeschirmt. Effekte wie Licht, Bewegungen und menschliche Anwesenheit werden so deutlich minimiert. Eine erhebliche Störung, die Auswirkungen auf die lokale Population hat wird bei dieser häufigen und anpassungsfähigen Art entsprechend nicht angenommen.</p>		
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	<p>Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:</p>		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3S</td></tr></table>		3	3S	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>3719</td></tr></table>	3719		
	3							
3S								
3719								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 5px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)								
Da es sich bei dem Tier um einen Durchzügler gehandelt hat, und das Untersuchungsgebiet keine besondere Funktion als Rast- oder Überwinterungsgebiet für wandernde Vogelarten besitzt ist keine Beeinträchtigung der Art ableitbar. Reproduktions- und Ruhestätten der Art werden nicht beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko so wie erhebliche Störungen der Art sind nicht erkennbar.								
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)								
Es sind keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erkennbar. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist entsprechend wie folgt durchzuführen:								
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein					

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.